

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 61.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Gemäßheit des Artikels 196, § 2 des Staatsgrundgesetzes werden dem geehrten Landtage in den Anlagen

die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1891, 1892 und 1893 vorgelegt.

Diese Rechnungen sind zufolge der Bestimmung im Artikel 17, Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld mitgetheilt gewesen und hat derselbe nach dem hierbei angelegten Auszuge aus dem Protokolle der 10. Sitzung vom 3. November d. Js. Erinnerungen gegen die Rechnungen nicht erhoben.

Oldenburg, 1896 November 26.

Staatsministerium.  
Janßen.

Driver.

Nach der hier ferner angelegten Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in der Finanzperiode 1891/93 hat eine Ueberschreitung der Extraordinarien (§ 66 der Ausgaben) nicht stattgefunden.

Das Staatsministerium hat schließlich den Landtag um demnächstige Rückgabe der sämtlichen Anlagen zu ersuchen, mit dem Bemerken, daß die besonders gebundenen Belege zu den Ausgabe-Rechnungen (6 Bände) vorläufig in der Ministerial-Registratur (Departement der Finanzen), zurückbehalten sind, deren Mittheilung jedoch zu jeder Zeit auf Verlangen erfolgen kann.



# Anlage 62.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Landes- kasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1897/99, nachdem solcher vorschriftsmäßig vom Provinzialrathe begutachtet worden, hierneben unter Beifügung eines vollständigen Exemplars der gedruckten Provinzialrathsverhandlungen vom 30. Oktober bis 2. November d. J. überreicht, bemerkt es dabei Folgendes:

1. Zu § 12 der Ausgaben sind dem Antrage des Provinzialraths entsprechend 1000 *M*, anstatt 500 *M*, jährlich eingestellt.
2. Zu § 16 der Ausgaben. Der Antrag des Provinzialraths  
die Beihilfe zur Beförderung der Landwirthschaft von 7000 *M* auf 9000 *M* jährlich zu erhöhen, erscheint der Staatsregierung schon mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel und in Hinblick darauf, daß gegenüber der laufenden Finanzperiode eine Erhöhung von jährlich 1000 *M* vorgenommen ist, zur Berücksichtigung nicht geeignet.
3. § 18 der Ausgaben ist, wie vom Provinzialrathe beantragt, von 1500 *M* auf 2000 *M* jährlich erhöht.
4. Zu § 22 der Ausgaben sind dem Antrage des Provinzialraths gemäß für 1897 4500 *M*, für 1898 und 1899 je 3000 *M* hinzugesetzt.
5. Zu § 26 der Ausgaben wird betreffs der Uebernahme eines Theiles der Wittwenkassenbeiträge der Geistlichen auf das in der Provinzialrathsvorlage Nr. 4 Bemerkte (S. 10 der Provinzialrathsverhandlungen) Bezug genommen.
6. Zu § 30 der Ausgaben. Der vom Provinzialrath beschlossenen Einstellung von 8600 *M*, anstatt 6000 *M*, jährlich stimmt die Staatsregierung zu, insbesondere auch, weil dadurch die Möglichkeit geboten wird, etwaige durch Uebernahme eines Theiles der Alterszulagen auf die Gemeindefassen entstehende Härten in höherem Maße auszugleichen.
7. Zu § 31 der Ausgaben wird auf die Bemerkungen der Großherzoglichen Regierung in Cutin am Schlusse der ersten Sitzung des Provinzialraths vom 30. v. M. (S. 52 der Provinzialrathsverhandlungen) sowie auf das Schreiben vom 19. d. M. wegen des Gesetzentwurfs, betr. die Aenderung des Unterrichtsgesetzes, Bezug genommen.
8. § 32 der Ausgaben hat in Folge der inzwischen ausgesprochenen Pensionirung zweier Lehrer um 3012 *M* jährlich nachträglich erhöht werden müssen.
9. Zu § 46 der Ausgaben sind nachträglich 1500 *M* für 1897 hinzugesetzt (vergl. Provinzialrathsverhandlungen S. 52).
10. § 51a der Ausgaben ist mit jährlich 200 *M* dem Antrage des Provinzialraths entsprechend nachgetragen.
11. § 60 der Ausgaben ist, wie vom Provinzialrath bean-

tragt, auf 4000 *M* erhöht. Hinsichtlich der Begründung dieser Ausgabe wird auf das Schreiben an den Provinzialrath vom 22. v. M. und die Verhandlungen des Provinzialraths vom 31. v. M. Bezug genommen.

12. Nach der Bemerkung 3 am Schlusse des Voranschlags war bisher eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen. Der Zweck dieser Beschränkung der Ueberrechnungsbefugniß ist, seitdem durch das Gesetz vom 3. April 1894, betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst, feste Dienstalterszulagen eingeführt sind, so gut wie ganz wegfällig geworden. Der einschränkende Passus in der Bemerkung 3 ist deshalb bei dem vorliegenden Voranschlage weggelassen und beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären.

13. Das Ergebniß der laufenden Finanzperiode, welches sich, soweit es zur Zeit schon beurtheilt werden kann, erheblich günstiger als veranschlagt, gestaltet hat, stellt sich gegenüber dem Voranschlage wie folgt:

### A. Das Jahr 1894 betreffend.

	Einnahme.		
	Voranschlag <i>M</i>	Wirkliche Einnahme <i>M</i>	Mehr- Einnahme <i>M</i>
Kap. I. vom Staats- gut . . . . .	345 324,67	356 368,87	11 044,20
Kap. II. Gewerbsrefog- nitionen, Sporteln u. s. w. . . . .	63 300,—	76 252,62	12 952,62
Kap. III. Steuern . . .	177 490,—	188 474,93	10 984,93
Kap. IV. Vermischte Einnahmen . . . . .	336 356,80	388 776,87	52 420,07
<b>Total</b>	<b>922 471,47</b>	<b>1 009 873,29</b>	<b>87 401,82</b>

	Ausgabe.		
	Voranschlag <i>M</i>	Wirkliche Ausgabe <i>M</i>	Minder- Ausgabe <i>M</i>
Kap. I. Allgemeiner Landesaufwand . . .	77 848,50	64 193,34	13 655,16
Kap. II. Kosten der Verwaltung . . . . .	507 365,75	461 842,73	45 523,02
Kap. III. Kosten der Rechtspflege . . . . .	104 486,—	99 529,44	4 956,56
Kap. IV. Vermischte Ausgaben . . . . .	15 146,75	1 558,01	13 588,74
<b>Total</b>	<b>704 847,—</b>	<b>627 123,52</b>	<b>77 723,48</b>

	<i>M</i>
Von der Total-Einnahme von . . . . .	1 009 873,29
die Total-Ausgabe . . . . .	627 123,52
	abgezogen
ergibt Ueberschuß . . . . .	382 749,77
der Voranschlag ergibt . . . . .	217 624,47
Also Mehr-Ueberschuß . . . . .	165 125,30

welcher sich aus den obigen Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben zusammensetzt.  
 Von den Einnahmepositionen sind § 5 (Erbpacht und Canon) um 1491 *M* 17 *S*, § 6 (Ständige Gefälle in baarem Gelde) um 228 *M* 81 *S* und § 16 (Grundsteuer) um 225 *M* 77 *S* gegen den Voranschlag zurückgeblieben. Im Uebrigen haben sich, soweit nicht feststehende Beträge in Frage kommen, überall Mehr-Einnahmen ergeben. Bei den Mehreinnahmen fallen unter anderen § 2 (Rohertrag von den Forsten und Mooren) mit 9176 *M* 58 *S*, § 13 (Sporteln der Amtsgerichte) mit 10 463 *M* 28 *S*, § 17 (Einkommensteuer) mit 5365 *M* 21 *S*, § 18 (Erbchaftssteuer) mit 5845 *M* 49 *S* und § 23 (Klassenüberschüsse aus 1893) mit 49 676 *M* 83 *S* vorzugsweise ins Gewicht.

Von den Ausgabe-Positionen haben § 3 (Wittwenkasse-Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer) 727 *M* 37 *S* und § 45 (Gehalte beim Bauwesen) 200 *M* mehr wie veranschlagt erfordert.

Im Uebrigen haben sich durchweg Minder-Ausgaben ergeben und kommen als solche u. A. § 1 (Beitrag zur Central-Kasse) mit 13 968 *M* 20 *S*, § 9 (Polizeikosten) mit 2 846 *M* 34 *S*, § 17 (Unterhaltung der Chausseen) mit 10 293 *M* 6 *S*, § 19 (Entschädigung des Mühlenbesitzers Schwarten zu Gleichendorf für den Wegfall seiner Brückengeldhebung) mit 4 164 *M* 50 *S*, § 29 (Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer) mit 3 980 *M*, § 57 (Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen) mit 1 325 *M* und § 58 (Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben) mit 12 263 *M* 74 *S* vorzugsweise in Betracht.

**B. Das Jahr 1895 betreffend.**

	Einnahme.		
	Voranschlag	Wirkliche Einnahme	Mehr-Einnahme
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Kap. I. Vom Staatsgut . . . . .	345 024,67	354 553,45	9 528,78
Kap. II. Gewerbsrecognitionen, Sporteln u. s. w. . . . .	63 300,—	77 854,60	14 554,60
Kap. III. Steuern . . . . .	178 490,—	184 441,73	5 951,73
Kap. IV. Vermischte Einnahmen . . . . .	10 356,80	394 653,26	384 296,46
	<u>Total</u> 597 171,47	1 011 503,04	414 331,57

	Ausgabe.		
	Voranschlag	Wirkliche Ausgabe	Minder-Ausgabe
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Kapit. I. Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	78 030,50	57 836,77	20 193,73

	Voranschlag	Wirkliche Ausgabe	Minder-Ausgabe
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Kapit. II. Kosten der Verwaltung . . . . .	503 864,25	456 640,77	47 223,48
Kapit. III. Kosten der Rechtspflege . . . . .	105 236,—	80 699,29	24 536,71
Kapit. IV. Vermischte Ausgaben . . . . .	15 941,25	2 292,67	13 648,58
	<u>Zuf.</u> 703 072,—	597 469,50	105 602,50

Zu Kap. III § 1 (Landgericht der freien Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck) steht das Rechnungsergebniß noch nicht fest. Bringt man dafür den aus dem Specialeetat sich ergebenden Betrag in Anrechnung, dann gehen hinzu bezw. ab: — 21 657,50 21 657,50  
 Entsteht als Total 703 072,— 619 127,— 83 945,—

Von der Totaleinnahme von . . . . .	1 011 503,04	<i>M</i>
die Totalausgabe, wie oben . . . . .	619 127,—	"
abgezogen ergibt Ueberschuß . . . . .	392 376,04	<i>M</i> .

Von den Einnahme-Positionen sind § 6 (Ständige Gefällige in baarem Gelde) mit 88,85 *M* und § 24 (Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen) mit 299,06 *M* gegen den Voranschlag zurückgeblieben. Im Uebrigen haben sich durchweg Mehr-Einnahmen ergeben und fallen davon u. A. § 2 (Rohertrag von den Forsten und Mooren) mit 3 619,23 *M*, § 3 (Antheil an der Lüneburger Saline) mit 3 014,73 *M*, § 13 (Sporteln der Amtsgerichte) mit 11 553,85 *M*, § 18 (Erbchaftssteuer) mit 3 840,06 *M* und § 23 (Klassen-Ueberschüsse aus 1894) mit 382 749,77 *M* vorzugsweise in's Gewicht.

Von den Ausgabe-Positionen haben § 2 (Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen) 2 420 *M*, § 30 (Zuschuß zum Hülfss- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen) 471,07 *M*, § 32 (Gehalte beim Hebungs- und Klassenwesen) 256,25 *M* und § 45 (Gehalte beim Bauwesen) 200 *M*, mehr wie veranschlagt erfordert. Im Uebrigen haben sich durchweg Minder-Ausgaben ergeben und kommen als solche u. A. § 1 (Beitrag zur Central-Kasse) mit 22 260 *M*, § 7 (Geschäftskosten der Regierung) mit 2 502,15 *M*, § 8 (Kosten der Gendarmerie) mit 1 556,57 *M*, § 9 (Polizeikosten) mit 2 543,54 *M*, § 15 (Gehalte beim Wegbauwesen) mit 2 446 *M*, § 17 (Unterhaltung der Chausseen) mit 11 672,51 *M*, § 26 (Für das Gymnasium in Cutin) mit 1 585,35 *M*, § 27 (Für Schuldienspräparanden) mit 2 994,57 *M*, § 28 (Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden) mit 2 014,80 *M*, § 29 (Alterszulagen und Zuschuß zum Gehalte der Lehrer) mit 5 082,25 *M*, § 42 (Forstbetriebskosten) mit 3 059,58 *M*, § 57 (Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen)

mit 2125 *M* und § 58 (Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben) mit 11523,58 *M* vorzugsweise in Betracht.

### C. Das Jahr 1896 betreffend.

Da die Veranschlagung nach denselben Grundsätzen wie 1895 erfolgt ist, so wird, wenn nicht etwa außerordentliche Ereignisse eintreten sollten, mit Sicherheit angenommen werden können, daß der demnächstige Abschluß anstatt des voranschläglich angenommenen Fehlbetrages einen Ueberschuß ergeben wird und demnach ein erheblicher Kassenüberschuß auf die Finanzperiode 1897/99 übergehen wird, welcher mit 407 000 *M* in den Voranschlag der Einnahmen für 1897 eingestellt ist.

14. Eine Vergleichung des gegenwärtigen Voranschlags mit demjenigen für 1894/96 ergibt Folgendes:

#### Einnahmen betr.

1. Die ordentlichen Einnahmen sind für 1897/99 veranschlagt zu . . . . . 1 792 044,41 *M*  
Der Voranschlag für 1894/96 ergibt abzüglich der Kassenüberschüsse aus 1893 1 791 414,41 "  
für 1897/99 also mehr 630,— *M*

#### An Mehr-Einnahmen enthalten:

§ 1. Grundgüter in landwirtschaftlicher Benutzung . . . . .	300 <i>M</i>
§ 3. Antheil an der Lüneburger Saline . . . . .	3 900 "
§ 4. Zeitpachtgelder . . . . .	2 400 "
§ 10. Gewerbsrekognition . . . . .	1 800 "
§ 13. Sporteln der Amtsgerichte . . . . .	9 000 "
§ 14. Gebühren für Jagdfarten . . . . .	600 "
§ 15. Straf gelder . . . . .	600 "
§ 16. Grundsteuer . . . . .	30 "
§ 17. Erbschaftssteuer . . . . .	6 000 "
zuf. . . . .	<u>24 630 <i>M</i></u>

#### Minder-Einnahmen enthalten:

§ 5. Erbpacht . . . . .	2 200 <i>M</i>
§ 6. Ständige Gefälle in baarem Gelde . . . . .	2 000 "
§ 9. Zinsen von Staatsgutskapitalien . . . . .	300 "
§ 17. Einkommensteuer . . . . .	15 000 "
§ 20. Wiedereinkommende Kapitalien und Vorschüsse . . . . .	3 000 "
§ 23. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	1 500 "
zuf. . . . .	<u>24 000 <i>M</i></u>

2. an außerordentlichen Einnahmen kommen lediglich Kassenüberschüsse aus 1896 in Betracht.

Dieselben sind ermittelt zu . . . . . 407 000 *M*  
Für 1894/96 waren an Kassenüberschüssen aus 1893 eingestellt . . . . . 326 000 "  
(Der wirkliche Ueberschuß aus 1893 betrug 375 676,83 *M*.)

Mehrbetrag für 1897/99 81 000 *M*

**Aulagen.** XXVI. Landtag.

#### Ausgaben betr.

Veranschlagt sind für 1897/99 die ordentlichen Ausgaben zu . . . . . 2 263 536,— *M*  
Die außerordentlichen Ausgaben zu . . . . . 17 500,— "  
zusammen 2 281 036,— *M*  
Der Voranschlag für 1894/96 ergibt . 2 127 865,41 "  
Mehrbetrag für 1897/99 153 170,59 *M*

#### Mehr-Ausgaben treten insbesondere hervor:

§ 1. Beitrag zur Centralkasse . . . . .	16 982,— <i>M</i>
§ 2. Wittwenkasse-Beiträge . . . . .	5 400,— "
§ 10. Kosten der Gendarmerie . . . . .	1 964,— "
§ 12. Beihilfen an Feuerwehren . . . . .	1 500,— "
§ 15. Armenwesen . . . . .	43 201,05 "
§ 17. Kosten der Hengstföhrung . . . . .	1 200,— "
§ 18. Beförderung des Gewerbes . . . . .	1 500,— "
§ 22. Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chausfirten Wege . . . . .	10 500,— "
§ 26. Kirchenwesen . . . . .	4 305,— "
§ 28. Gymnasium in Cutin . . . . .	8 640,— "
§ 30. Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden . . . . .	7 800,— "
§ 31. Alterszulagen und Zuschuß zum Gehalte der Volksschullehrer . . . . .	48 990,— "
§ 32. Zuschuß zum Hüfs- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen . . . . .	20 538,— "
§ 40. Gehalte beim Forstwesen . . . . .	3 025,— "
§ 45. Gehalte beim Landesbauwesen . . . . .	1 500,— "
§ 46. Baukosten . . . . .	2 360,— "
§ 52. Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts in Lübeck . . . . .	1 200,— "
§ 53. Gehalte bei den Amtsgerichten und Gefängnissen . . . . .	12 485,— "
§ 54. Geschäftskosten der Amtsgerichte . . . . .	2 228,— "
Minder-Ausgaben enthalten vorzugsweise	
§ 2. Wartegelder, Pensionen u. s. w. . . . .	19 960,50 "
§ 8. Gehalte bei der Regierung . . . . .	18 302,50 "
§ 11. Polizeikosten . . . . .	1 500,— "
§ 19. Gehalte beim Wegbauwesen . . . . .	2 700,— "
§ 20. Geschäftskosten beim Wegbauwesen . . . . .	1 500,— "
§ 21. Unterhaltung der Chausseen . . . . .	7 900,— "
§ 34. Gehalte beim Hebungs- und Kassenwesen . . . . .	2 100,— "
§ 39. Verbesserung der Staatsgrundstücke . . . . .	1 000,— "

2. An außerordentlichen Ausgaben sind veranschlagt . . . . . 17 500,— M

Der Voranschlag für 1894/96 enthält als außerordentliche Ausgabe (§ 19) Entschädigung für den Wegfall einer Brückengeldhebung . . . . . 4 164,50 "

Mehrbetrag für 1897/99 13 335,50 M

Abchluß des Voranschlags betr.

Der Voranschlag für 1897/99 ergibt:

Oldenburg, 1896 November 26.

Staatsministerium.

Janfen.

Gesamtausgaben . . . . . 2 281 036,— M  
Gesamteinnahmen . . . . . 2 199 044,41 "  
Fehlbetrag 81 991,59 M

Der Voranschlag für 1894/96 schließt ab:  
Gesamtausgabe . . . . . 2 127 865,41 M  
Gesamteinnahme . . . . . 2 117 414,41 "  
Fehlbetrag 10 451,— M

Die Staatsregierung läßt beantragen:  
der geehrte Landtag wolle dem vorliegenden Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Driver.



Nebenanlage zu Anlage 62.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Lübeck

für die Jahre

1897, 1898 und 1899.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M.</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M.</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M.</i>	Vor- anschlag. <i>M.</i>	
					<b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>
					<b>Kapitel I.</b>
					<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>
					A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung:
1.	1 356,42	1 288,90 (1 000)	1 427,29 (1 000)	1 000,—	I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Be- nutzung (Ueberschuß der Verwaltung) . . . . .
2.	163 368,97	169 167,58 (160 000)	163 619,23 (160 000)	160 000,—	II. Von den Forsten und Mooren (Rohertrag) . . . . .
3.	7 273,24	7 832,19 (6 500)	9 514,73 (6 500)	6 500,—	III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag) . . . . .
4.	23 622,79	24 832,93 (23 000)	24 529,08 (23 000)	23 000,—	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . . . .
5.	70 352,44	68 508,83 (70 000)	70 614,04 (69 900)	69 800,—	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Canon vormaliger Vorwerksländereien . . . . .
6.	113 371,24	112 971,18 (113 200)	112 911,15 (113 000)	112 700,—	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Ge- fällen. I. Ständige Gefälle:
7.	248,92	248,32 (245)	248,32 (245)	245,—	1. in baarem Gelde. . . . .
8.	144,—	123,60 (80)	115,20 (80)	80,—	2. in Naturalien . . . . .
9.	6 353,20	7 095,67 (7 000)	7 274,74 (7 000)	7 000,—	II. Unständige Gefälle . . . . .
					E. Zinsen von Staatsgutskapitalien . . . . .
	386 091,22	392 069,20 (381 025)	390 253,78 (380 725)	380 325,—	
10.	45 900,33	35 700,33 (35 700,33)	35 700,33 (35 700,33)	35 700,33	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kron- guts = 35 699,67 <i>M.</i> auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzog- lichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
	340 190,89	356 368,87 (345 324,67)	354 553,45 (345 024,67)	344 624,67	Bleibt Einnahme Kapitel I

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 100,—	1 100,—	1 100,—	Ertrag aus der Gras- und Reithnutzung am Hemmelsdorfer See, veranschlagt nach der Einnahme pro 1. Mai 1892/95.
160 000,—	160 000,—	160 000,—	Veranschlagt nach der Einnahme für 1. November 1892/95. Die Einnahmen für November 1892/95 sind in Folge starker Stürme besonders gestiegen.
7 800,—	7 800,—	7 800,—	Veranschlagt nach den Betriebsjahren 1. April 1892/95.
23 800,—	23 800,—	23 800,—	Pacht für Instenparzellen, Forstdienstwohnungen, Fischerei in den Staatsgewässern und sonstige Staatsgrundstücke, veranschlagt nach der Einnahme pro 1893/95.
69 300,—	69 200,—	69 000,—	Ermittelte Soll-einnahme pro 1897 unter Berücksichtigung einiger Abgänge in Folge Ablösung.
112 600,—	112 300,—	112 000,—	Gefälle der verschiedensten Art: Dienstgeld, Ackerheuer zc., ermittelte Soll-einnahme pro 1897, unter Berücksichtigung von Abgängen in Folge Ablösung.
245,—	245,—	245,—	Relution für Eier, Rauchhuhn zc. nach ermittelter Soll-einnahme.
80,—	80,—	80,—	Antritts- und Laudemiengelder, Abgabe der Niendorfer Fischer.
6 900,—	6 900,—	6 900,—	Zinsen von den belegten Staatsgutskapitalien zum muthmaßlichen Betrage von 194 440 <i>M</i> .
381 825,—	381 425,—	380 925,—	
35 700,33	35 700,33	35 700,33	
346 124,67	345 724,67	345 224,67	

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					<b>Kapitel II.</b>
					<b>Einnahme an Gewerbesteuererhebungen, Sporteln u.</b>
11.	4 552,30	5 206,80 (4 400)	5 287,— (4 400)	4 400,—	A. Gewerbesteuererhebungen . . . . .
12.	7 444,41	8 020,78 (8 000)	8 437,20 (8 000)	8 000,—	B. Sporteln und Gebühren: I. der Verwaltungsbehörden . . . . .
13.	47 353,61	55 463,28 (45 000)	56 553,85 (45 000)	45 000,—	II. der Amtsgerichte . . . . .
14.	4 437,—	4 374,— (3 900)	4 212,— (3 900)	3 900,—	C. Gebühren für Jagdkarten . . . . .
15.	2 397,05	3 187,76 (2 000)	3 364,25 (2 000)	2 000,—	D. Strafgehalte mit Einschluß des Erlöses aus konfiszierten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstfachen . . . . .
	66 184,37	76 252,62 (63 300)	77 854,60 (63 300)	63 300,—	Kapitel II Summa
					<b>Kapitel III.</b>
					<b>Einnahme von den Steuern.</b>
16.	50 566,46	50 264,23 (50 490)	50 751,67 (50 490)	50 490,—	A. Direkte Steuern: I. Grundsteuer . . . . .
17.	62 546,78	124 365,21 (119 000)	121 850,— (120 000)	121 000,—	II. Einkommensteuer . . . . .
18.	22 802,03	13 845,49 (8 000)	11 840,06 (8 000)	8 000,—	III. Erbschaftsteuer . . . . .
19.					B. Indirekte Steuern: fehlen.
	135 915,27	188 474,93 (177 490)	184 441,73 (178 490)	179 490,—	Kapitel III Summa
					<b>Kapitel IV.</b>
					<b>Sonstige Einnahmen.</b>
20.	10 256,62	10 196,51 (8 000)	9 824,30 (8 000)	8 000,—	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen, sowie Conto-Corrent-Zinsen . . . . .
21.	256,80	256,80 (256,80)	256,80 (256,80)	256,80	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung
22.	600,64	599,13 (100)	121,45 (100)	100,—	C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten . . . . .

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	Voranschlag.		
5 000,—	5 000,—	5 000,—	Für Gast- und Schenkwirthschaften und für Kleinhandel mit Branntwein nach Anschlag.
8 000,—	8 000,—	8 000,—	Veranschlagt nach den Einnahmen in 1893/95.
48 000,—	48 000,—	48 000,—	Desgleichen. Die höheren Einnahmen in 1893/95 rühren aus häufigeren Zwangsversteigerungen her.
4 100,—	4 100,—	4 100,—	Veranschlagt nach den Einnahmen in 1893/95.
2 200,—	2 200,—	2 200,—	Veranschlagt nach den Einnahmen in 1893/95.
67 300,—	67 300,—	67 300,—	
50 500,—	50 500,—	50 500,—	Nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1875, beziehungsweise der Verordnung vom 30. Dezember 1877.
115 000,—	115 000,—	115 000,—	Nach dem Gesetze vom 3. Juli 1865, der Verordnung vom 27. März 1869 und dem Gesetze vom 12. März 1894. Sinken des Ertrages in Folge ungünstiger Verhältnisse der Landwirthschaft.
10 000,—	10 000,—	10 000,—	Nach dem Gesetze vom 20. Juli 1868 beziehungsweise der Verordnung vom 13. April 1869.
175 500,—	175 500,—	175 500,—	
7 000,—	7 000,—	7 000,—	Zinsen aus der Conto-Corrent-Verbindung mit der Oldenburgischen Landesbank für belegte Kassen-Überschüsse nach Anschlag.
256,80	256,80	256,80	Vom Landarmenverband 216 <i>M</i> , vom Hülfis- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen 40,80 <i>M</i> .
100,—	100,—	100,—	Von zahlungsfähigen Personen (Verurtheilten) zu erstattende Kosten für die Vollstreckung der vom Landgericht Lübeck erkannten Strafen.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
23.	2 317,89	2 047,60 (2 000)	1 700,94 (2 000)	2 000,—	Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .
	13 431,95	13 100,04 (10 356,80)	11 903,49 (10 356,80)	10 356,80	Kapitel IV. Summa
Kap.					<b>Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.</b>
I.	340 190,89	356 368,87 (345 324,67)	354 553,45 (345 024,67)	344 624,67	I. Einnahme vom Staatsgut . . . . .
II.	66 184,37	76 252,62 (63 300)	77 854,60 (63 300)	63 300,—	II. Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln u. . .
III.	135 915,27	188 474,93 (177 490)	184 441,73 (178 490)	179 490,—	III. Einnahme von den Steuern . . . . .
IV.	13 431,95	13 100,04 (10 356,80)	11 903,49 (10 356,80)	10 356,80	IV. Vermischte Einnahmen . . . . .
	555 722,48	634 196,46 (596 471,47)	628 753,27 (597 171,47)	597 771,47	Im Ganzen
					<b>II. Außerordentliche Einnahmen.</b>
24.	—	375 676,83 (326 000)	—	—	Kassenüberschüsse aus 1896 . . . . .
	—	375 676,83 (326 000)	—	—	Summe der außerordentlichen Einnahmen . . . . .
	555 722,48	634 196,46 (596 471,47)	628 753,27 (597 171,47)	597 771,47	Hinzu die Summe der ordentlichen Einnahmen . . . . .
	555 722,48	1 009 873,29 (922 471,47)	628 753,27 (597 171,47)	597 771,47	Gesamt-Einnahme

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Aus dem Verkaufe von Geseßblättern, Ertrag des Weidenschnitts an den Chausseedoffirungen; Antheil an dem Reinertrage für Arbeiten der Ge- fangenen; Gehaltsabzüge der Gendarmen zc.
8 856,80	8 856,80	8 856,80	
346 124,67	345 724,67	345 224,67	
67 300,—	67 300,—	67 300,—	
175 500,—	175 500,—	175 500,—	
8 856,80	8 856,80	8 856,80	
597 781,47	597 381,47	596 881,47	
407 000,—	—	—	Nach vorgenommener Ermittlung.
407 000,—	—	—	
597 781,47	597 381,47	596 881,47	
1 004 781,47	597 381,47	596 881,47	



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgabe.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
<b>I. Ordentliche Ausgaben.</b>					
<b>Kapitel I.</b>					
<b>Allgemeiner Landesauswand.</b>					
1.	38 903,92	8 109,80 (22 078)	— (22 260)	30 940,—	A. Beitrag zur Centrakasse des Großherzog- thums . . . . .
2.	33 839,50	32 136,17 (32 550,50)	34 970,50 (32 550,50)	32 550,50	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen . . . . .
3.	8 984,05	11 227,37 (10 500)	10 146,27 (10 500)	10 500,—	C. Wittwenkasse-Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer . . . . .
4.	12 000,—	12 000,— (12 000)	12 000,— (12 000)	12 000,—	D. Reservierte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile . . . . .
5.	720,—	720,— (720)	720,— (720)	720,—	E. Für die öffentliche Bibliothek in Cutin . . . . .
6.	—	— (1 325)	— (2 125)	2 362,50	F. Sonstige Ausgaben: a. zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen . . . . .
7.	1 888,34	1 716,17 (1 800)	1 724,55 (2 000)	2 200,—	b. zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherung- spflichtigen Personen . . . . .
	96 335,81	65 909,51 (80 973,50)	59 561,32 (82 155,50)	91 273,—	Kapitel I Summa
<b>Kapitel II.</b>					
<b>Kosten der Verwaltung.</b>					
					A. Allgemeine Verwaltung.
					Regierung:
8.	48 247,60	48 331,09 (50 397,60)	49 281,10 (50 697,60)	51 985,10	1. Gehalte . . . . .
9.	13 928,78	14 200,69 (14 500)	11 997,85 (14 500)	14 500,—	2. Geschäftskosten . . . . .

1897.	1898.	1899.		1896.	1897.	1898.	1899.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		—	Bemerkungen.	—	—
	Voranschlag.			—	(Vorschlag)	—	—
28 700,—	28 000,—	35 560,—	Nach Maßgabe des Voranschlags für die Centralkasse.				
25 897,—	25 897,—	25 897,—	Jetziger Bedarf unter Zusatz von 100 <i>M</i> jährlich, wie bisher, für Unterstützung an pensionirte und auf Wartegeld stehende frühere Civilstaatsdiener und Volksschullehrer.				
12 300,—	12 300,—	12 300,—	Auf Grund des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen; veranschlagter Bedarf.				
12 000,—	12 000,—	12 000,—	Gemäß Artikel 22 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. März 1870, betreffend die Incorporirung der cedirten Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.				
720,—	720,—	720,—	Zur Ergänzung der öffentlichen Bibliothek.				
1 000,—	2 000,—	3 000,—	Zur Verwendung innerhalb des Regulativs.				
2 200,—	2 200,—	2 200,—					
82 817,—	83 117,—	91 677,—					
44 309,—	44 859,—	45 609,—	Innerhalb Regulativs. Das Gehalt des advoc. fisci ist seit 1896 weggefallen.				
14 500,—	14 500,—	14 500,—	Bedarf nach Anschlag, einschließlich Geschäftskosten der Ablösungskommission. Darunter jährlich 1500 <i>M</i> , wie bisher, zu Gratifikation an die Gemeindevdiener für deren Thätigkeit im staatlichen Interesse.				



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
21 669,—	21 910,—	22 010,—	<p>Gehalte und nichtpensionsmäßige Ortszulagen — abzüglich 264 <i>M</i> für die Dienstwohnung des Wachtmeisters — für 1897: 19 095 <i>M</i>, für 1898: 19 336 <i>M</i>, für 1899: 19 436 <i>M</i> (darunter außerregulativmäßig 100 <i>M</i> jährlich Zulage für einen Gendarm und 400 <i>M</i> jährlich nichtpensionsmäßiger Ortszulagen); Geschäftskosten, nämlich Vergütung und Beihilfe zur Haltung und Anschaffung eines Dienstpferdes für den Wachtmeister, für Armaturstücke, Prämien, Verzinsung der Gehaltsabzüge und Rückzahlung auf letztere zc. — 2574 <i>M</i> jährlich.</p> <p>Die Staatsregierung beantragt hierdurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Gleichstellung des Höchstgehaltes der Gendarmen der Fürstenthümer mit den Bezügen der betreffenden Kategorie der Gendarmen des Herzogthums (Fußgendarm I. Klasse) das im Gehaltsregulativ für den Civildienst vom 3. April 1894 für die Gendarmen des Fürstenthums Lübeck zu 1700 <i>M</i> bestimmte Höchstgehalt auf 1850 <i>M</i> festzusetzen,</li> <li>die nicht pensionsmäßige Ortszulage von 200 <i>M</i> auf 600 <i>M</i> zu erhöhen, um jedem der an besonders theueren Orten stationirten 6 Gendarmen eine solche Zulage im Höchstbetrage von 100 <i>M</i> gewähren zu können.</li> </ol> <p>Die beantragte Gleichstellung erscheint besonders deshalb nothwendig, um den wünschenswerthen Uebertritt von Gendarmen aus dem Herzogthum in die Fürstenthümer zu ermöglichen. Dabei wird bemerkt, daß die Verhandlungen über das jetzige Gehaltsregulativ bei der Staatsregierung bereits abgeschlossen waren, als die Aufstellung des gegenwärtig geltenden Normal-etats für die Gendarmerie des Herzogthums erfolgte. Die günstigeren Befoldungsverhältnisse der Gendarmen des Herzogthums sind in Folge dessen bei Bemessung der Gehalte der Gendarmen der Fürstenthümer nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Die aus dem obigen Antrage sich ergebenden Mehrbeträge — 100 <i>M</i> jährlich Zulage für einen Gendarm und 400 <i>M</i> Ortszulagen — sind mit aufgenommen.</p>
3 500,—	3 500,—	3 500,—	Bedarf nach Anschlag.
1 000,—	1 000,—	1 000,—	Gegen 500 <i>M</i> für 1894/96.
2 000,—	2 000,—	2 000,—	Innerhalb des Regulativs.
3 350,—	3 300,—	3 350,—	Bedarf nach Anschlag, darunter Beihilfen, Entschädigung und Befoldung für Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1875, betreffend Regelung des Hebammenwesens, für 1897 und 1899 je 618 <i>M</i> , für 1898: 218 <i>M</i> ; Kosten des Impfwesens jährlich 2000 <i>M</i> , Kosten der Apothekenvisitationen und der Prüfung der Apothekerlehrlinge für 1897 und 1899 je 150 <i>M</i> , für 1898: 500 <i>M</i> Kosten medizinapolizeilicher Maßregeln und sonstige Geschäftskosten jährlich 582 <i>M</i> .

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
15.	11 044,65	11 644,65 (11 644,65)	11 044,65 (11 644,65)	11 644,65	III. Armenwesen . . . . .
16.	6 000,—	6 000,— (6 000)	6 000,— (6 000)	6 000,—	IV. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
17.	—	—	—	—	V. Kosten der Hengstföhrung . . . . .
18.	1 000,—	1 300,— (1 500)	920,— (1 500)	1 500,—	VI. Beförderung des Gewerbes . . . . .
19.	8 942,—	14 097,16 (16 712)	14 266,— (16 712)	16 812,—	VII. Wegebauwesen: 1. Gehalte . . . . .
20.	4 336,43	4 613,67 (4 900)	4 307,12 (4 900)	4 900,—	2. Geschäftskosten . . . . .
21.	22 197,47	16 775,94 (27 069)	12 896,49 (24 569)	25 769,—	3. Kosten des Wegebaues: a. Unterhaltung der Chaussees . . . . .
22.	6 768,38	6 001,37 (7 600)	5 782,95 (7 600)	7 600,—	b. Instandsetzung und Unterhaltung der nicht- chaussirten Wege . . . . .
23.	26 690,—	26 625,— (27 000)	26 693,— (27 000)	27 000,—	VIII. Zur Deckung der Garantie für die Cutin-Lübeck Eisenbahn-Prioritätsanleihe . . . . .
24.	1 609,25	1 626,48 (2 240)	1 106,10 (2 240)	2 240,—	IX. Zur Sicherung des Dittesstrand . . . . .
25.	532,50	415,85 (600)	429,40 (600)	600,—	X. Kosten der Militäraushebung . . . . .
26.	4 984,38	5 887,57 (6 370)	6 354,23 (6 370)	6 370,—	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen: I. Kirchenwesen . . . . .

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
44 045,—	17 045,—	17 045,—	Zuschuß zum Arbeitshause (Hospital) in Cutin 720 <i>M</i> ; Grundrente zc. an das Armenstift in Ahrensböck 274,65 <i>M</i> ; an den Landarmenverband gesetzlicher Zuschuß von jährlich 7050 <i>M</i> ; Zuschuß behufs Gewährung einer Beihilfe für Verpflegungsstationen 2000 <i>M</i> jährlich; Zuschüsse an die Landarmenverbandskasse zur Deckung des etwaigen Fehlbetrages der Kasse für 1897: 34000,35 <i>M</i> , für 1898 und 1899 je 7000,35 <i>M</i> .
7 000,—	7 000,—	7 000,—	Gegen 6000 <i>M</i> für 1894/96 wegen erweiterter Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Provinzialvereins.
400,—	400,—	400,—	Auf Grund des in Aussicht genommenen Gesetzes, betreffend die Hengstföhrung im Fürstenthum Lübeck.
2 000,—	2 000,—	2 000,—	Gegen 1500 <i>M</i> à Jahr für 1894/96.
15 812,—	15 812,—	15 912,—	Innerhalb Regulativs, darunter 500 <i>M</i> nicht pensionsmäßige Funktionszulage, da der Wegbaubeamte zugleich auch die Geschäfte des Katasterbeamten wahrnimmt, ferner Vergütung für Wegewärter (ohne Beschränkung der Zahl) jährlich bis 8700 <i>M</i> , sowie nach bisheriger Bewilligung 12 <i>M</i> Vergütung des Strandvogts in Hafkrug.
4 400,—	4 400,—	4 400,—	Bedarf nach Anschlag.
23 369,—	23 369,—	22 769,—	Bedarf nach speziellem Anschlag, darunter Aversionssumme an die Wegegemeinde Cutin auf Grund des Artikels 38, § 4, Absatz 4 der Wegeordnung vom 20. April 1891 jährlich 469,20 <i>M</i> .
12 100,—	10 600,—	10 600,—	Bedarf nach Anschlag.
27 000,—	27 000,—	27 000,—	Anschlag nach dem für die Amortisation und Verzinsung der Prioritäts-Obligationen maßgebenden Plan.
2 240,—	2 240,—	2 240,—	Ablösungsrente an die Niendorfer Weideberechtigten als Entschädigung für die Aufhebung der Weideberechtigung am Ostseestrande jährlich 240 <i>M</i> ; für Unterhaltung der Steindecke und Schleusendämme auf dem Niendorfer Strande; für Vervollständigung und Unterhaltung der Steinbuhnen, Sanddeiche, Vordünen, Anpflanzungen, sowie für Anlagen und Arbeiten in Anlaß der Ablegung von Baupläzen am Ostseestrande jährlich wie bisher 2000 <i>M</i> .
600,—	600,—	600,—	Bedarf nach Anschlag.
7 805,—	7 805,—	7 805,—	Beitrag zum Gehalt des Superintendenten 1200 <i>M</i> ; Beiträge und Zuschüsse an einige Kirchengemeinden 3905 <i>M</i> ; nach bisheriger Bewilligung Pension des Pastors Wicht in Malente 1400 <i>M</i> ; ferner jährlich 1300 <i>M</i> und dürfen aus diesen Mitteln sechs Zehntel der von den Geistlichen als Pflichtinteressenten für ihre Pflichtversicherungen an die Beamtenwittwenkasse zu zahlenden Beiträge an die Beamtenwittwenkasse gezahlt werden.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
27.	—	— (72)	— (72)	72,—	II. Schulwesen: 1. Zum Bibelaufkauf für unvernögende Confir- manden. . . . .
28.	33 248,85	37 774,62 (38 720)	37 609,65 (39 195)	39 220,—	2. Für das Gymnasium in Eutin. . . . .
29.	11 435,—	14 362,50 (14 600)	13 905,43 (16 900)	18 600,—	3. Volksschulwesen: a. Für Schuldienstpräparanden . . . . .
30.	5 885,20	7 885,20 (9 400)	7 385,20 (9 400)	9 400,—	b. Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden
31.	37 265,86	36 290,— (40 270)	35 887,75 (40 970)	42 370,—	c. Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer. . . . .
32.	30 136,09	30 011,35 (32 490)	33 324,07 (32 853)	32 853,—	d. Zuschuß zum Hilfs- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen. . . . .

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	Voranschlag.		
72,—	72,—	72,—	Wie bisher.
41 225,—	41 750,—	42 800,—	<p>Vormals aus der Kollegiatstiftungsrechnung, feststehend 154,13 <i>M</i>; Zinsen eines Kapitals von 72 000 <i>M</i> (Antheil an dem im Jahre 1821 für das Gymnasium und die Bürgerschule errichteten Fonds) 2 880 <i>M</i>; unbestimmter Zuschuß nach Anschlag: 38 190,87 <i>M</i> für 1897, 38 715,87 <i>M</i> für 1898 und 39 765,87 <i>M</i> für 1899.</p> <p>Die Ausgaben der Gymnasialkasse sind veranschlagt: Gehalte der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer: 1897: 47 475 <i>M</i>, 1898: 48 000 <i>M</i>, 1899: 49 050 <i>M</i> innerhalb des Regulativs und 1500 <i>M</i> jährlich für einen wissenschaftlichen Hilfslehrer nach bisheriger Bewilligung; Geschäftskosten jährlich 2 220,74 <i>M</i>, Baukosten 700 <i>M</i>, Feuerversicherung 50 <i>M</i> jährlich; zusammen 1897: 51 945,74 <i>M</i>, 1898: 52 470,74 <i>M</i>, 1899: 53 520,74 <i>M</i>.</p> <p>Die Einnahmen sind veranschlagt: Zuschuß 1897: 41 225 <i>M</i>, 1898: 41 750 <i>M</i>, 1899: 42 800 <i>M</i>; Fondsgelder 420,74 <i>M</i>; Schulgeld 10 300 <i>M</i> jährlich, zusammen 1897: 51 945,74 <i>M</i>, 1898: 52 470,74 <i>M</i> und 1899: 53 520,74 <i>M</i>.</p>
16 500,—	16 500,—	16 500,—	Beihilfen für Schuldienstpräparanden jährlich 9000 <i>M</i> , Beitrag zu den Seminarkosten in Greiz jährlich 7500 <i>M</i> .
12 000,—	12 000,—	12 000,—	Zur Erstattung von Ausbildungs- und Reisekosten an hier angestellte fremde Volksschullehrer jährlich 1014,80 <i>M</i> , für einzelne Schulgemeinden bestehende Fonds 385,20 <i>M</i> , Beihilfen zur Erbauung neuer Gemeindegemeinschaften jährlich 2000 <i>M</i> , Zuschüsse an Schulgemeinden, welche durch Schullasten zu schwer belastet sind, jährlich 8600 <i>M</i> .
55 400,—	57 400,—	59 800,—	<p>Alterszulagen auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1891 für 1897: 25 000 <i>M</i>, für 1898: 26 500 <i>M</i>, für 1899: 28 400 <i>M</i>, und nach dem Gesetz vom 24. März 1891 auf die Landeskasse übernommene Gehaltszuschüsse jährlich 13 800 <i>M</i>, ferner auf Grund eines in Aussicht genommenen Gesetzes, betreffend die Aufbesserung der Lehrergehalte, an weiteren Gehaltszuschüssen jährlich 5600 <i>M</i>, und für weitere Alterszulagen 1897: 11 000 <i>M</i>, 1898: 11 500 <i>M</i>, 1899: 12 000 <i>M</i>.</p>
39 578,—	39 578,—	39 578,—	<p>Auf Grund des Voranschlags ermittelter Bedarf, und zwar Pensionen 37 528 <i>M</i>, Dispositionsgehälter 1452 <i>M</i>, Beihilfen für Hilfslehrer bei Vertretung erkrankter Lehrer 1000 <i>M</i>, Unterstützungen oder Vorschüsse an hilfsbedürftige Lehrer 900,20 <i>M</i>, Verwaltungskosten an die Landeskasse feststehend 40,80 <i>M</i>, Gnadenquartale der Wittwen und Kinder verstorbener Volksschullehrer — <i>M</i>; zusammen 37 909 <i>M</i>.</p> <p>Einnahmen des Fonds: aus der Landarmenverbandskasse feststehend 112,50 <i>M</i>, wiedereinkommende Vorschüsse 50 <i>M</i>, Zinsen von 32 180 <i>M</i> Kapitalien 1180,50 <i>M</i>, nebenstehender Zuschuß aus der Landeskasse 36 566 <i>M</i>, zusammen 37 909 <i>M</i>.</p>



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M.</i>	Rechnungs- Ergebnis (und Voranschlag). <i>M.</i>	Rechnungs- Ergebnis (und Voranschlag). <i>M.</i>	Vor- anschlag. <i>M.</i>	
33.	17 817,—	17 796,— (18 000)	17 967,— (18 000)	18 000,—	e. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landesstaffe . . . . .
					D. Verwaltung des Staatsguts und der Fi- nanzen:
					I. Hebungs- und Kassenwesen:
34.	10 275,—	10 475,— (10 500)	10 956,25 (10 700)	10 700,—	1. Gehalte . . . . .
35.	2 048,50	2 334,85 (2 625)	2 409,54 (2 625)	2 625,—	2. Geschäftskosten . . . . .
					II. Landesschuld und Kautionen:
					1. Verzinsung derselben:
36.	—	—	—	—	a. der Landesschuld . . . . .
37.	1 236,—	1 236,— (1 236)	1 236,— (1 236)	1 236,—	b. der Kautionen . . . . .
					III. Aufwand für das Staatsgut:
					1. Allgemeiner Aufwand:
38.	1 293,75	1 343,10 (1 600)	1 368,06 (1 600)	1 600,—	a. Abgaben und Lasten . . . . .
39.	216,06	298,32 (910)	1 694,22 (2 410)	910,—	b. Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, Unterhaltung u. der Wasserzüge, für Feuer- versicherung der Staatsgebäude u. . . . .
					2. Besonderer Aufwand für die Forsten:
40.	28 400,—	31 312,83 (32 500)	30 486,— (32 500)	34 700,—	a. Gehalte der Forstverwaltungs- und Forst- schutzbeamten . . . . .
41.	2 150,—	2 150,— (2 150)	2 150,— (2 150)	2 150,—	b. Fouragegeld- und Dienstaufwands-Entschä- digung der Oberförster . . . . .
42.	57 324,47	54 446,48 (56 000)	52 940,42 (56 000)	56 000,—	c. Forstbetriebskosten pro 1. November 1896/99

Landesbibliothek Oldenburg



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
18 200,—	18 200,—	18 200,—	Auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891 ermittelter Bedarf.
9 800,—	9 900,—	10 100,—	Innerhalb des Regulativs.
2 710,—	2 710,—	2 710,—	Bedarf nach Anschlag, darunter 600 <i>M</i> und 400 <i>M</i> Funktionszulage der beiden Amtseinknehmer.
—	—	—	
1 236,—	1 310,—	696,—	Die Kauttionen betragen 30 900 <i>M</i> und zwar des Landesassessors 15 000 <i>M</i> , der Erben des Amtsrentmeisters Muus in Gutin 13 500 <i>M</i> (zurückzahlen im Jahre 1898 — s. außerordentliche Ausgabe § 59), der drei Gerichtsvollzieher je 600 <i>M</i> und des Rechnungsführers der Geschäftskasse des Amtsgerichts Ahrensböck 600 <i>M</i> . Die Kauttionen werden gesetzlich mit 4 % p. a. verzinst; den 1898 fälligen Jahreszinsen sind 74 <i>M</i> für 13 500 <i>M</i> pro 19. Januar 1898 bis zur Auszahlung hinzugefügt. Die Amtseinknehmer in Gutin und Schwartau haben die Kauttion durch Deponierung von Staatspapieren geleistet.
1 600,—	1 600,—	1 600,—	Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Dorfschaftsabgaben für das Staatsgut, Entschädigung für die Unterhaltung einer Wegestrecke im Huhlbedsredder bei Klein-Timmendorf.
1 410,—	910,—	910,—	Bedarf nach Anschlag, darunter pro 1897: 500 <i>M</i> für Neuversicherung der Staatsgebäude in den neuen Landestheilen pro 1. Oktober 1897/1902.
33 100,—	34 625,—	35 000,—	Nach Maßgabe des Regulativs.
2 150,—	2 150,—	2 150,—	Fouragegeld der beiden Oberförster 1 500 <i>M</i> und nach bisheriger Bewilligung 650 <i>M</i> Entschädigung für den durch Dienststreifen innerhalb des Forst-districts bedingten Aufwand.
56 000,—	56 000,—	56 000,—	Forstbenutzungs- und Kulturkosten, Kosten des Waldwegebauens, des Torf-betriebes und der Betriebsregulierung sowie Geschäftskosten (Drucksachen, Copialien u.) Diese Position wird voraussichtlich um die vorstehungsweise daraus zu be-streitenden Ausgaben für die erste Aufforstung von Staatsgutsgrundstücken

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
43.	6 400,—	2 400,— (2 400)	2 400,— (2 400)	2 400,—	IV. Kataster- und Vermessungsweesen: 1. Gehalte . . . . .
44.	4 678,09	4 496,15 (5 115)	4 839,77 (5 115)	4 815,—	2. Geschäftskosten . . . . .
45.	4 126,—	4 626,— (4 426)	4 626,— (4 426)	4 426,—	V. Landesbauweesen: 1. Gehalte . . . . .
46.	5 596,92	9 309,17 (10 700)	7 079,22 (7 500)	7 500,—	2. Baukosten . . . . .
47.	567,66	606,42 (1 300)	1 212,91 (1 300)	1 300,—	VI. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Cutin . . . . .
48.	5 129,—	5 129,— (5 129)	5 129,— (5 129)	5 129,—	VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichsstaße fließen- den Abgaben . . . . .
49.	2 081,66	1 774,06 (2 300)	1 618,84 (2 300)	2 300,—	E. Sonstige Ausgaben: I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate . . . . .
50.	300,—	300,— (300)	300,— (300)	300,—	II. Remuneration für meteorologische Beobachtungen .
51.	14,50	— (300)	— (300)	300,—	III. Zur Rückerstattung auf Pachtgelder, Sporteln zc.
51a.	—	—	—	—	IV. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte . . . . .
	450 042,52	461 842,73 (503 201,25) *)	456 640,77 (503 864,25)	510 376,75	Kapitel II Summa

1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			überschritten werden; jedoch werden diese Ausgaben auf Grund demnächstiger Feststellung aus der Staatsgutskapitalienkasse an die Landeskasse erstattet und von den Forstbetriebskosten wieder abgesetzt.
2 600,—	2 600,—	2 800,—	Nach Maßgabe des Regulativs. Die Geschäfte des Katasterbeamten sind dem Wegebaubeamten zugewiesen.
5 000,—	5 000,—	5 000,—	Bedarf nach Anschlag.
4 926,—	4 926,—	4 926,—	Innerhalb des Regulativs unter Zusatz von 126 <i>M</i> Vergütung für den Schleusenwärter in Niendorf nach bisheriger Bewilligung.
14 460,—	6 800,—	6 800,—	Für die laufende Unterhaltung der Staatsgebäude excl. Gymnasialgebäude jährlich 6800 <i>M</i> , ferner für 1897 3400 <i>M</i> für die Herrichtung zweier neuer Zellen und einer Zwingermauer in dem Amtsgerichtsgefängniß in Schwartau, 2760 <i>M</i> für die Dienstwohnung des Amtsrichters in Schwartau zur außerordentlichen Dachreparatur und Erneuerung einer Einfriedigung und 1500 <i>M</i> für bauliche Aenderungen im Gefängniße zu Cutin.
1 300,—	1 300,—	1 300,—	Gesetzlich normirte Entschädigung an die Stadt Cutin für Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Cutin. Pro 1893 und 1894 ist die Einkommensteuer nur mit einem halben Jahresbetrag zur Hebung gekommen.
5 129,—	5 129,—	5 129,—	Nach Maßgabe des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages vom 11. Juni 1879.
2 100,—	2 100,—	2 100,—	Anfuhr der an Behörden und Beamte sowie an die Großherzogliche Hofverwaltung aus den Staatsforsten unentgeltlich zu liefernden Feuerungsdeputate nach Anschlag.
300,—	300,—	300,—	Remuneration des meteorologischen Beobachters an der meteorologischen Station in Cutin.
200,—	200,—	200,—	
200,—	200,—	200,—	
564 295,—	532 600,—	536 611,—	*) § 19 des Voranschlags pro 1894 mit 4164,50 <i>M</i> ist hier ausgefallen, da die fragliche Entschädigung nicht zur Auszahlung gekommen ist.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					<b>Kapitel III.</b>
					<b>Kosten der Rechtspflege.</b>
					I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck: Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts .
52.	20 121,92	20 579,34 (20 600)	— (20 600)	20 600,—	
					II. Amtsgerichte und Gefängnisse:
					1. Gehalte . . . . .
53.	37 062,—	39 673,— (41 662)	42 185,67 (42 612)	44 212,—	
					2. Geschäftskosten der Amtsgerichte . . . . .
54.	25 165,98	23 196,07 (26 224)	24 498,88 (26 024)	25 924,—	
					3. Geschäftskosten der Gefängnißverwaltung . . .
55.	988,60	1 271,37 (1 500)	1 267,02 (1 500)	1 500,—	
					III. Strafvollstreckungskosten . . . . .
56.	14 619,59	14 809,66 (14 500)	12 747,72 (14 500)	14 500,—	
					Kapitel III Summa
	97 958,09	99 529,44 (104 486)	*) (105 236)	106 736,—	
					<b>Kapitel IV.</b>
					<b>Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.</b>
57.	1 423,—	1 558,01 (13 821,75)	2 292,67 (13 816,25)	13 760,66	
					Kapitel IV Summa
	1 423,—	1 558,01 (13 821,75)	2 292,67 (13 816,25)	13 760,66	

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
21 000,—	21 000,—	21 000,—	Auf Grund des mit der Stadt Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie Hansestadt Lübeck und das Fürstenthum Lübeck laut Patents vom 13. März 1879.
45 996,—	47 079,—	47 896,—	Nach Maßgabe des Regulativs.
26 800,—	26 800,—	26 800,—	Bedarf nach Anschlag zu baaren Auslagen und Geschäftskosten für die Amtsgerichte, den Amtsanwalt und die Gerichtsvollzieher. Darunter jährlich 288 <i>M</i> zu Gratifikationen der ständigen Vertreter des Amtsanwalts und jährlich 120 <i>M</i> zur Gewährung von Gratifikationen an Hilfsbeamte und Gemeindediener.
1 400,—	1 400,—	1 400,—	Bedarf nach Anschlag, darunter jährlich 180 <i>M</i> Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte eines Gefangenhausgeistlichen und 200 <i>M</i> Honorar für die ärztliche Praxis im Gefangenhause in Cutin.
14 500,—	14 500,—	14 500,—	Bedarf nach Anschlag. Der § befiehlt die Strafvollstreckungskosten bei dem Landgerichte in Lübeck, soweit solche nicht auf Grund des Artikels 35, Ziffer 3 bzw. Artikel 39, Abs. 2 des Staatsvertrages vom 29./30. September 1878 erwachsen und zu § 52 mit vorgesehen sind.
109 696,—	110 779,—	111 596,—	*) Das Rechnungsergebniß bezüglich des Beitrages zu den Gesamtkosten des Landgerichts Lübeck für 1895 steht noch nicht fest. Aus dem betreffenden Special-Voranschlag ergibt sich ein Beitrag von 21 657,50 <i>M</i> .
13 004,—	13 716,—	13 628,—	Zur Deckung neuer Pensionen und Wartegelder, vorübergehender Unterstützungen von Staats- und Kirchenbeamten, sowie von Angehörigen verstorbener Staats- und Kirchenbeamten und <b>Volksschullehrer</b> , soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehender Ausgaben disponibel werden; ferner zur Zahlung von Sterbemonaten und Gnadenquartalen, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Deckung der Kosten von Interims-Verwaltungen und Vertretungen, soweit sie nicht aus den vakanten Gehältern bestritten werden können; zur Bestreitung der Umzugskosten der Staatsdiener; zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlag beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten. Aus den Mitteln dieser Position dürfen Zuschüsse zu den Pensionen solcher Geistlichen, welche bei ihrer Emeritirung das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, unter der Beschränkung dauernd gewährt werden, daß der Zuschuß in jedem einzelnen Falle die Summe von 1500 <i>M</i> nicht überschreitet und nie mehr als $\frac{2}{3}$ der Pension betragen darf.
13 004,—	13 716,—	13 628,—	

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.		
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>			
Kap.					Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.		
I.	94 447,47	64 193,34 (79 173)	59 561,32 (80 155,50)	89 073,—	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .		
II.	450 042,52	461 842,73 (503 201,25)	456 640,77 (503 864,25)	510 376,75	Kosten der Verwaltung . . . . .		
III.	97 958,09	99 529,44 (104 486)	? (105 236)	106 736,—	Kosten der Rechtspflege . . . . .		
IV.	1 423,—	1 558,01 (13 821,75)	2 292,67 (13 816,25)	13 760,66	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .		
	643 871,08	627 123,52 (700 682,50)	? (703 072)	719 946,41	<u>Im Ganzen</u>		
					II. Außerordentliche Ausgaben.		
58.	—	—	—	—	a. Schuldenabtrag . . . . .		
59.	—	—	—	—	b. Zurückzahlende Kautionen . . . . .		
60.	—	—	—	—	c. Beitrag zu den Kosten der Trierlegung der Dobauer Seeaue . . . . .		
61.	—	—	—	—	Sonstige Ausgaben . . . . .		
	643 871,08	627 123,52	? (703 072)	719 946,41	Summe der außerordentlichen Ausgaben . . . . .		
	643 871,08	627 123,52 (700 682,50)	— (703 072)	719 946,41	Hinzu die Summe der ordentlichen Ausgaben . . . . .		
	—	—	—	—	Gesamtausgabe . . . . .		
					Die Gesamt-Einnahme ist veranschlagt zu . . . . .		
					<u>Ueberschuß Fehlbetrag</u>		

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
82 817,—	83 117,—	91 677,—	
564 295,—	532 600,—	536 611,—	
109 696,—	110 779,—	111 596,—	
13 004,—	13 716,—	13 628,—	
769 812,—	740 212,—	753 512,—	
—	—	—	Schulden sind zur Zeit nicht vorhanden.
—	13 500,—	—	Die von dem Amtsrentmeister Muus in Cutin baar eingezahlte Kaution wird zu Anfang des Jahres 1898 zur Rückzahlung kommen können.
4 000,—	—	—	Nach besonderer Begründung.
—	—	—	Zur Befreiung der Leistungen zu Zwecken der Kirchen und Schulen an die betreffenden Gemeinden und sonstigen Korporationen (Pfarrbenefizien, Armenstift) durch Gewährung eines Kapitals im 25fachen Betrage der jährlichen Leistung im Wege der Vereinbarung mit dem Berechtigten, sowie zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Ausgaben kommen voraussichtlich nicht vor.
4 000,—	13 500,—	—	
769 812,—	740 212,—	753 512,—	
773 812,—	753 712,—	753 512,—	
1 004 781,47	597 381,47	596 881,47	
230 969,47	—	—	
—	156 330,53	156 630,53	

### Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 *M.* aus dem Jahre 1896 auf das Jahr 1897 über.
2. Die Positionen § 57 und § 61 können für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet.



# Anlage 63.

## An den Landtag des Großherzogthums.

In dem Schreiben vom 20. Dezember 1890 (Anlagen zu den Verhandlungen des 24. Landtags S. 874) hat der geehrte Landtag die Staatsregierung dringend ersucht, eine Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse in ernste Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen. Die Staatsregierung hat diesem Antrage nicht entsprechen zu können geglaubt und in dem Schreiben an den Landtag vom 20. Juni 1893 (Anlage 1 der Verhandlungen des 25. Landtags S. 1) die Gründe dargelegt, aus denen eine solche Maßregel allerlei Weiterungen sowie Unbilligkeiten gegen die nicht staatlichen Interessenten mit sich führen würde, während die aus der Aufhebung erwartete Ersparniß von 10—12000 Mark jährlicher Verwaltungskosten unsicher sei. Der Landtag hat sich jedoch dieser Auffassung nicht angeschlossen, vielmehr im Schreiben vom 20. Dezember 1893 (Anlage ib. S. 758) die Staatsregierung wiederum ersucht, die Frage der Aufhebung der Anstalt unter Berücksichtigung der im Berichte des Verwaltungsausschusses gemachten Ausführungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

In Folge dessen hat die Direktion der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse den Auftrag erhalten, vorerst einen vollständigen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der im Sinne des Landtags von der allmählichen Auflösung der Anstalt durch Schließung derselben für neue Mitglieder auszugehen habe. Die Staatsregierung erwartete auf diese Weise eine bestimmte Grundlage zu erhalten, auf welcher in eine Prüfung der vielfach nicht leichten Einzelfragen eingetreten und so mit größerer Sicherheit als bisher ein Urtheil über die Hauptfrage gewonnen werden könne, inwieweit eine Aufhebung der Anstalt sich ohne allzu erhebliche Verletzung der Interessen der nicht staatlichen Theilnehmerkreise durchführen lasse. Der Gesetzentwurf ist vorgelegt, hat jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben, namentlich hinsichtlich der Entschädigungsfrage der einzelnen Interessentengruppen. Denn diese werden nach Schluß der Kasse die außerhalb derselben entstehenden neuen Versorgungsfälle alsbald zu übernehmen haben und daher schon jetzt nicht nur eine Entschädigung dafür, daß sie bei Abhaltung derselben die bisher aus der Kasse gezogenen Vortheile der freien Verwaltung und der Rabattvergütung entbehren, sondern auch von dem aller Wahrscheinlichkeit nach in der Wittwenkasse steckenden überschüssigen Kapital wenigstens einen Theil des ihrer Betheiligung an der Kasse entsprechenden Betrages herausbezahlt erhalten müssen, damit sie dasselbe als Grundstock eines Fonds zur Bestreitung der früher oder später an sie herantretenden Verpflichtungen zur Bezahlung von Wittwenpensionen verwenden können. In dieser Beziehung haben die Vorschläge des Entwurfs die Billigung des Staatsministeriums nicht gefunden und wird es deshalb noch einer weiteren Verhandlung darüber bedürfen, wie die nach dem Erachten der Staats-

regierung erforderliche Schadloshaltung der fraglichen Theilnehmerkategorien herbeigeführt werden kann.

Sodann geht der Entwurf davon aus, daß die bei Schluß der Kasse eintretende Nothwendigkeit einer Neuregelung des gesammten Reliktenwesens nicht wohl vorübergehen dürfe, ohne dabei die bis jetzt bei uns fehlende Waisenversorgung nach dem Muster der übrigen deutschen Staaten einzurichten. Aber auch in dieser Beziehung ist die Sache zur Entscheidung noch nicht reif, insbesondere nicht in der Richtung, inwieweit der Staat schon jetzt durch überschüssige Mittel der Kasse in der Waisenversorgung unterstützt werden kann. Dem Vorstehenden nach kann zur Zeit über die Frage wegen Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse noch nicht entschieden werden und muß die Staatsregierung sich ihre Entscheidung je nach dem Resultate der weiteren Verhandlungen lediglich vorbehalten.

Weil unter solchen Umständen, auch wenn die Staatsregierung demnächst der Anregung des geehrten Landtags zustimmen sollte, noch eine längere Zeit bis zur Entscheidung verfließen wird, so hat es angemessen erschienen, eine bereits früher verhandelte Angelegenheit von gewisser Dringlichkeit ausf's Neue für eine gesetzgeberische Regelung vorzubereiten.

Dem letzten Landtage ist ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Aufnahme der pensionsberechtigten Beamten der Städte 1. Klasse und der Stadtgemeinde Gutin in die Beamtenwittwenkasse zum Zwecke hatte. Dieser Gesetzentwurf ist vorläufig mit Rücksicht auf den Antrag des Landtags, die Frage der Aufhebung der Wittwenkasse einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, zurückgezogen worden (Verhandlungen des 25. Landtags, 1. Versammlung, Anlagen S. 218 und 545). Ferner ist in der 2. Versammlung des 25. Landtags (Anlage S. 48) eine Petition der Stadtmagistrate von Sever, Barel und Gutin über den gleichen Gegenstand eingegangen und der Staatsregierung zur Prüfung übergeben mit der Maßgabe, daß ein Anschluß an die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse zur Zeit nicht in Aussicht zu nehmen sei. Sachliche Schwierigkeiten, die Aufnahme der betreffenden Beamten in die Beamten-Wittwenkasse zu vollziehen, auch so lange ihre Fortexistenz noch in der Schwebe ist, bestehen indessen auf Seiten der Kasse nicht. Auch wird die etwaige Anflösung der Gesamtanstalt durch eine unbedeutende Vermehrung ihrer Mitgliederzahl in keiner Weise weiter erschwert, wenn nur daran festgehalten wird, daß die genannten Städte bei der für den Fall des Eingehens gesetzlich zu regelnden Vertheilung des Kapitalvermögens der Kasse für diese erst jetzt zu Pflichtmitgliedern erklärten Beamten keine Ansprüche erheben können, weil diese letzteren zur Auffammlung der Bestände Nichts beigetragen haben.

Indem die Staatsregierung zur Rechtfertigung der

Einzelbestimmungen des hierneben angelegten Gesetzentwurfs auf die demselben bei seiner ersten Einbringung beigegebenen Motive Bezug nimmt, und zu dem neu nachgefügteten § 3 bemerkt, daß derselbe diejenigen Städte, welche bereits eine

Wittwenversorgung eingeführt haben, gegen doppelte Ansprüche seitens der Beamten schützen soll, beantragt sie: der geehrte Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 November 30.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

## Nebenanlage zu Anlage 63.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aufnahme der Beamten der Städte 1. Klasse und der Stadtgemeinde Cutin in die Beamten-Wittwenkasse.

#### Artikel 1.

§ 1. Die in den Städten 1. Klasse des Herzogthums und in der Stadtgemeinde Cutin mit Pensionsberechtigung angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten verheiratheten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamten und Diener der Gemeinden sind zum Eintritt in die Beamten-Wittwenkasse verpflichtet und kommen hierbei alle diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in dem Gesetze vom 15. Juni 1861, betreffend Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, und den ferneren Gesetzen über diesen Gegenstand getroffen sind.

nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und anderen Kassen, aus der Stadtkasse zu zahlen.

§ 2. Die aus einer früheren Anstellung in der Beamten-Wittwenkasse noch aufrecht erhaltene Versicherung wird bei dem jetzt zu berechnenden Pflichtquantum nach ganzen Portionen gefürzt.

#### Artikel 3.

Wenn seitens einer Stadt den Beamten kontraktlich oder statutarisch Zusicherungen hinsichtlich der Versorgung ihrer Wittwen gemacht sind, so können auf Grund dieses Verhältnisses nach geschעהner Aufnahme der Beamten in die Beamten-Wittwenkasse Ansprüche gegen die Stadt nur soweit erhoben werden, als die früher zugesicherte Versorgung das Pflichtquantum der letzteren Klasse übersteigt.

#### Artikel 2.

Die Beiträge für die gesammte Pflichtversicherung sind

#### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.



# Anlage 64.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März

Oldenburg, 1896 November 26.

Staatsministerium.

Sanjen.

1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, mit dem Antrage zugehen:

dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Driver.

## Nebenanlage zu Anlage 64.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

#### Artikel 1.

Der Artikel 11 § 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, erhält folgende Fassung:

Dasselbe (§ 1) findet statt bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden, Gemeinde-Krankenversicherungen, Genossenschaften jeder Art, sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen untereinander oder mit ihren Mitgliedern.

#### Artikel 2.

Die Artikel 15, 16 und 17 des genannten Gesetzes werden aufgehoben.

Die Entschädigung der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch die Verwaltungsbehörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 bis 16 der für das Deutsche Reich erlassenen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt von 1878, Seite 173) und deren bisherigen oder zukünftigen Aenderungen.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

## Beweggründe.

#### Zu Artikel 1.

Nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erfolgt die Entscheidung in einer Reihe von Streitigkeiten auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens im Verwaltungswege. Soweit diese Entscheidungen den staatlichen Verwaltungsbehörden zustehen, sind die diesbezüglichen Verhandlungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. März 1870 gebührenpflichtig. Das Gesetz gestattet aber nicht die Berechnung von Gebühren in solchen Fällen, in denen eine Krankenkasse (im Gegensatz zu einer Gemeindekrankenversicherung) in einer anhängig gewesenen Streitsache

unterlegen ist. Diese Lücke im Gesetze ist dadurch hervorgerufen, daß vor der reichsgesetzlichen Regelung des Krankenversicherungswesens eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten in Krankenkassensachen nur mit Beziehung auf die von Gemeinden begründeten Kassen vorlag. Um auch in dieser Beziehung gleiches Recht für alle beteiligten Faktoren zu schaffen, ist die Einschlebung der Worte „sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen“ in den Text des Gesetzes erforderlich.

Ferner empfiehlt es sich zur Vermeidung von Zweifeln hinter „Gemeinden“ das Wort „Gemeinde-Krankenversicherungen“ einzuschalten. Diese Erweiterung des Textes hat

nur deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinden gesetzlich als Träger der Gemeinde-Krankenversicherung fungieren und deshalb auch auf diesem Gebiete bei Streitigkeiten keine Gebührenfreiheit genießen.

Endlich sind hinter „Genossenschaften“ die Worte „jeder Art“ eingeschaltet, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Begriff alle öffentlich rechtlichen Genossenschaften, auch die auf Grund der Reichsgesetzgebung gebildeten, umfassen soll.

### Zu Artikel 2.

Nach Artikel 15 § 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, ist die Vergütung an Reisekosten für die in Verwaltungsangelegenheiten vernommenen Zeugen auf 50 *S* bis 3 *M* für den Tag und auf den gleichen Betrag für die außerhalb des Wohnortes zugebrachte Nacht bestimmt. Ebenso ist in Artikel 16 die Vergütung für Veräumnis auf einen Betrag bis zu 3 *M* täglich festgesetzt, zugleich jedoch vorgeschrieben, daß Zeugen für Veräumnis eine besondere Vergütung nur fordern können, wenn diese der Staatskasse nicht zur Last fällt.

Die strikte Handhabung dieser Bestimmungen hat in der Praxis zu mehrfachen Klagen Veranlassung gegeben. Einmal erwiesen sich die Höchstbeträge der Reise- (Verzehrungs-) Kosten nicht immer als ausreichend, namentlich aber führte die dem Anspruche auf Veräumnisvergütung angehängte Beschränkung, in Folge deren selbst bei nachgewiesenem Verluste eines Tagelohns aus der Staatskasse eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, zu unleugbaren Härten gegen die arbeitende Klasse, die um so unangenehmer empfunden wurden, als die Gerichte nach Lage der für sie maßgebenden Gesetzgebung nicht unerheblich höhere Entschädigungen zu zahlen im Stande sind. Um diesen Uebelständen in vollem Maße gerecht zu werden und die früher bestandene Gleichstellung der bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden stattfindenden Vernehmungen wieder herbeizuführen, die hinsichtlich der dem Einzelnen zugemutheten Opfer an Zeit u. und Reiseaufwand sich nicht wesentlich unterscheiden werden, scheint es zulässig und am einfachsten zu sein, die für das Reich erlassene Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen vom 30. Juni 1878 auch für die oldenburgische Verwaltung für anwendbar zu erklären, sodaß die Verwaltungsbehörden nach Anleitung der in dieser Gebührenordnung enthaltenen Sätze und Bestimmungen die Entschädigungen festzusetzen haben und auch für die Ansprüche des Publikums die dortigen Beschränkungen maßgebend sind.

Demnach würden für Zeugen in Verwaltungssachen zu bewilligen sein:

1. eine Entschädigung für die erforderliche Zeitveräumnis im Betrage von 10 Pf. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde, für jeden Tag aber nicht mehr als 10 *M*;
2. eine Entschädigung für die Zurücklegung des Weges bei Entfernungen von mehr als 2 km. Ist nach den Umständen die Benutzung von Transportmitteln für nothwendig zu crachten, so sind als Reiseentschädigung die in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In den anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 5 *S* pro Kilometer.
3. Die Entschädigungen unter 1 und 2 sind für uns bisher anders gestaltet.

Der persönliche, durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachte Aufwand des Zeugen ist ebenfalls demnächst höher zu vergüten mit dem Betrage bis zu 5 *M* (statt 3 *M*) für den Tag und 3 *M* für jedes außerhalb genommene Nachtquartier.

Die Bestimmungen über die Vergütung der Sachverständigen, welche für die Verwaltung eine große Bedeutung nicht besitzen, sind aus praktischen Rücksichten ebenfalls übernommen. Die Reiseentschädigung derselben ist die gleiche wie bei den Zeugen. Die Gebühr für die eigentliche Leistung ist, abgesehen von schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen, auf einen Betrag bis zu 2 *M* für jede angefangene veräumte Stunde zu bemessen, im Ganzen bis zu 20 *M*. Das oldenburgische Gesetz gewährt eine Vergütung bis zu 6 *M* täglich, wobei es jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, dieselbe je nach den Umständen angemessen zu erhöhen.

Bei den fast allein in Betracht kommenden Behörden, den Großherzoglichen Aemtern, sind im Jahre 1893 für 291 Zeugenvernehmungen 758,59 *M* Gebühren bezahlt, wovon 519,55 *M* zur Wiedererhebung notirt sind, sodaß zu Lasten der Staatskasse verbleiben 239,04 *M*.

Auch wenn man sich nach den vorgeschlagenen Bestimmungen auf eine nicht unbedeutende Erhöhung obiger Summe gefaßt machen muß, so wird doch diese neue Regelung, welche billige Ansprüche befriedigt, eine erhebliche finanzielle Tragweite nicht besitzen.



# Anlage 65.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierneben in der Nebenanlage A den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, welchem der Provinzialrath in Veldenburg, 1896 November 26.

zug auf Artikel 1 nach der Nebenanlage B, bezüglich des Artikels 2 nach der Nebenanlage C zugestimmt hat, mit dem Antrage zugehen:  
dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Staatsministerium.

Janßen.

Driver.

## Nebenanlage A. zu Anlage 65.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

#### Artikel 1.

Der Artikel 11, § 2 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, erhält folgende Fassung:

Dasselbe (§ 1) findet statt bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden, Gemeindekrankenversicherungen, Genossenschaften jeder Art, sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen untereinander oder mit ihren Mitgliedern.

#### Artikel 2.

Die Artikel 15, 16 und 17 des genannten Gesetzes werden aufgehoben.

Die Entschädigung der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch die Verwaltungsbehörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 bis 16 der für das Deutsche Reich erlassenen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt von 1878, Seite 173) und deren bisherigen oder zukünftigen Aenderungen.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

### Beweggründe.

#### Zu Artikel 1.

Nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erfolgt die Entscheidung in einer Reihe von Streitigkeiten auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens im Verwaltungswege. Soweit diese Entscheidungen den staatlichen Verwaltungsbehörden zustehen, sind die diesbezüglichen Verhandlungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1872 gebührenpflichtig. Das Gesetz gestattet aber nicht die Berechnung von Gebühren in solchen Fällen, in denen eine Krankenkasse (im Gegensatz zu einer Gemeindefrankenver-

sicherung) in einer anhängig gewesenen Streitsache unterlegen ist. Diese Lücke im Gesetze ist dadurch hervorgerufen, daß vor der reichsgesetzlichen Regelung des Krankenversicherungswesens eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten in Krankenkassensachen nur mit Beziehung auf die von Gemeinden begründeten Kassen vorlag. Um auch in dieser Beziehung gleiches Recht für alle beteiligten Faktoren zu schaffen, ist die Einschlebung der Worte „sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen“ in den Text des Gesetzes erforderlich.

Ferner empfiehlt es sich zur Vermeidung von Zweifeln,

hinter „Gemeinden“ das Wort „Gemeindefrankenversicherungen“ einzuschalten. Diese Erweiterung des Textes hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinden gesetzlich als Träger der Gemeindefrankenversicherung fungiren und deshalb auch auf diesem Gebiete bei Streitigkeiten keine Gebührenfreiheit genießen.

Endlich sind hinter „Genossenschaften“ die Worte „jeder Art“ eingeschaltet, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Begriff alle öffentlich rechtlichen Genossenschaften, auch die auf Grund der Reichsgesetzgebung gebildeten, umfassen soll.

### Zu Artikel 2.

Nach Artikel 15, § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, ist die Vergütung an Reisekosten für die in Verwaltungsangelegenheiten vernommenen Zeugen auf 50.  $\text{S}$  bis 3  $\text{M}$  für den Tag und auf den gleichen Betrag für die außerhalb des Wohnortes zugebrachte Nacht bestimmt. Ebenso ist in Artikel 16 die Vergütung für Versäumniß auf einen Betrag bis zu 3  $\text{M}$  täglich festgesetzt, zugleich jedoch vorgeschrieben, daß Zeugen für Versäumniß eine besondere Vergütung nur fordern können, wenn diese der Staatskasse nicht zur Last fällt.

Die strikte Handhabung der Bestimmungen hat im Herzogthume zu mehrfachen Klagen Veranlassung gegeben. Einmal erwiesen sich die Höchstbeträge der Reise- (Verzehrungs-)kosten nicht immer als ausreichend, namentlich aber führte die dem Anspruche auf Versäumnißvergütung angehängte Beschränkung, in Folge deren selbst bei nachgewiesenem Verluste eines Tagelohns aus der Staatskasse eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, zu unlegbaren Härten gegen die arbeitenden Klassen, die um so unangenehmer empfunden wurden, als die Gerichte nach Lage der für sie maßgebenden Gesetzgebung nicht unerheblich höhere Entschädigungen zu zahlen im Stande sind. Um diesen Uebelständen in vollem Maße gerecht zu werden und die früher bestandene Gleichstellung der bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden stattfindenden Vernehmungen herbeizuführen, die hinsichtlich der dem Einzelnen zugemutheten Opfer an Zeit- und Reiseaufwand sich nicht wesentlich unterscheiden werden, ist für das Herzogthum in Aussicht genommen, die für das Reich erlassene Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen vom 30. Juni 1878 auch für die oldenburgische Verwaltung für anwendbar zu erklären, sodaß die Verwaltungsbehörden

nach Anleitung der in dieser Gebührenordnung enthaltenen Sätze und Bestimmungen die Entschädigungen zu bestimmen haben und auch für die Ansprüche des Publikums die dortigen Beschränkungen maßgebend sind. Die Rücksicht auf die thunlichste Aufrechterhaltung der Gleichmäßigkeit in den Gesetzgebungen der verschiedenen Landestheile läßt es wünschenswerth erscheinen, dieselben Aenderungen auch für das gleichlautende Gesetz des Fürstenthums einzuführen.

Demnach würden für Zeugen in Verwaltungssachen zu bewilligen sein:

1. eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von 10  $\text{S}$  bis zu 1  $\text{M}$  auf jede angefangene Stunde, für jeden Tag aber nicht mehr als 10  $\text{M}$ ;
2. eine Entschädigung für die Zurücklegung des Weges bei Entfernungen von mehr als 2 km. Ist nach den Umständen die Benutzung von Transportmitteln für nothwendig zu erachten, so sind als Reiseentschädigung die in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In den anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 5  $\text{S}$  pro Kilometer.
3. Die Entschädigungen unter 1 und 2 sind für uns bisher anders gestaltet.

Der persönliche durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachte Aufwand des Zeugen ist ebenfalls demnächst höher zu vergüten mit dem Betrage bis zu 5  $\text{M}$  (statt 3  $\text{M}$ ) für den Tag und 3  $\text{M}$  für jedes außerhalb genomene Nachtquartier.

Die Bestimmungen über die Vergütung der Sachverständigen, welche für die Verwaltung eine große Bedeutung nicht besitzen, sind aus praktischen Rücksichten ebenfalls übernommen. Die Reiseentschädigung derselben ist die gleiche wie bei den Zeugen. Die Gebühr für die eigentliche Leistung ist, abgesehen von schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen, auf einen Betrag bis zu 2  $\text{M}$  für jede angefangene versäumte Stunde zu bemessen, im Ganzen bis zu 20  $\text{M}$ . Das oldenburgische Gesetz gewährt eine Vergütung bis zu 6  $\text{M}$  täglich, wobei es jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, dieselbe je nach den Umständen angemessen zu erhöhen.

Eine erhebliche finanzielle Bedeutung wird diese neue Regelung, welche billige Ansprüche befriedigt, für das Fürstenthum nicht besitzen.

## Nebenanlage B. zu Anlage 65.

Gesehehen Cutin, auf dem Rathhause, 1896 Oktober 30, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 23. d. M. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungspräsident von Buttell, unter Hinzuziehung

des Regierungsrevisors Schläfte als Protokollführer, hierher begeben.

Anwesend waren die Herren:

Geheimer Oberregierungsath Mücke,  
Regierungsrath Lubinus,

Amtsaffessor Drost und  
Amtsaffessor Tenge.

Es waren erschienen die Provinzialrathsmitglieder

1. Bürgermeister Mahlstedt, Cutin,
2. Rechtsanwalt Böhmcker, Cutin,
3. Gerichtsschreiber Tesenfitz, Schwartau,
4. Postmeister Ott, Ahrensböck,
5. Gemeindevorsteher Menz, Hörsten,
6. Hufner Söchting, Arftrade,
7. " H. Trepfau, Tankenrade,
8. " Reedwisch, Seereß,
9. Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz,
10. Landmann B. Wulff, Siblin,
11. Literat Sieck, Eckelsdorf,
12. Hufner Vielefeld, Neudorf,

13. Hufner Blund, Kreuzfeld,  
14. " H. Böhmcker, Bosau,  
dagegen war nicht erschienen der Erbpächter Breede aus  
Stockelsdorf.

Der Regierungspräsident eröffnete die Versammlung.

— — — — —  
Nunmehr wurde übergegangen zur beschließenden Be-  
ratung der Vorlage Nr. 3: Entwurf eines Gesetzes  
für das Fürstenthum Lübeck wegen Abänderung  
des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betreffend  
die Gebühren in Verwaltungssachen, und diese  
Vorlage ebenfalls einstimmig gutachtlich ange-  
nommen.  
— — — — —

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Böhmcker. Vielefeldt. Mahlstedt. R. Schläffe.

## Nebenanlage C. zu Anlage 65.

Geschehen Cutin, auf dem Rathhause, 1896 Mai 28, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 12. ds. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur diesjährigen ordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden, hatte sich zur Eröffnung derselben der Regierungs-Kommissar, Herr Geheime Oberregierungsrath Wüicke, unter Hinzuziehung des Regierungsrevisors Schläffe als Protokollführer, hier eingefunden.

Anwesend waren daselbst die Herren Regierungsrath Lubinus, Amtsaffessor Drost, Amtsauditor Tenge und die sämtlichen Mitglieder des Provinzialraths.

1. Bürgermeister Mahlstedt in Cutin,
2. Rechtsanwalt Böhmcker in Cutin,
3. Gerichtsschreiber Tesenfitz in Schwartau,
4. Postmeister Ott in Ahrensböck.
5. Gemeindevorsteher Menz in Hörsten,
6. Hufner Söchting in Arftrade,
7. " H. Trepfau in Tankenrade,
8. Erbpächter H. Breede in Stockelsdorf,
9. Hufner Reedwisch in Seereß,

10. Gemeindevorsteher Westphal in Sarkwitz,
11. Landmann B. Wulff in Siblin,
12. Literat Sieck in Eckelsdorf,
13. Hufner Vielefeldt in Neudorf,
14. " Blund in Kreuzfeld,
15. " H. Böhmcker in Bosau.

— — — — —  
Nach Vorlesung mehrerer inzwischen eingegangener  
Petitionen wurde in die Tagesordnung eingetreten:

1. Vorlage Nr. 1. Entwurf eines Gesetzes  
für das Fürstenthum Lübeck wegen Ab-  
änderung des Gesetzes vom 28. Dezember  
1872, betreffend die Gebühren in Verwal-  
tungssachen.

Die Vorlage wurde einstimmig gutachtlich ange-  
nommen.  
— — — — —

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt. Böhmcker. Vielefeldt. R. Schläffe.

# Anlage 66.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hier- neben in der Nebenanlage A den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, dem der Provinzialrath in Betreff des

Oldenburg, 1896 November 26.

Artikels 1 nach der Nebenanlage B, hinsichtlich des Artikels 2 nach der Nebenanlage C seine Zustimmung erteilt hat, mit dem Antrage zugehen:

dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Staatsministerium.

Janßen.

Driver.

## Nebenanlage A. zu Anlage 66.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

#### Artikel 1.

Der Artikel 10 § 2 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, erhält folgende Fassung:

Dasselbe (§ 1) findet statt bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden, Gemeinde-Krankenversicherungen, Genossenschaften jeder Art, sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen untereinander oder mit ihren Mitgliedern.

#### Artikel 2.

Die Artikel 14, 15 und 16 des genannten Gesetzes werden aufgehoben.

Die Entschädigung der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch die Verwaltungsbehörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 bis 16 der für das Deutsche Reich erlassenen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt von 1878, Seite 173) und deren bisherigen oder zukünftigen Aenderungen.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

## Beweggründe.

### Zu Artikel 1.

Nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erfolgt die Entscheidung in einer Reihe von Streitigkeiten auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens im Verwaltungswege. Soweit diese Entscheidungen den staatlichen Verwaltungsbehörden zustehen, sind die diesbezüglichen Verhandlungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Januar 1873 gebührenpflichtig. Das Gesetz gestattet aber nicht die Berechnung von Gebühren in solchen Fällen, in denen eine Krankenkasse (im Gegensatz zu einer Gemeindefranken-

versicherung) in einer anhängig gewesenen Streitsache unterlegen ist. Diese Lücke im Gesetze ist dadurch hervorgerufen, daß vor der reichsgesetzlichen Regelung des Krankenversicherungswesens eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten in Krankenkassensachen nur mit Beziehung auf die von Gemeinden begründeten Kassen vorlag. Um auch in dieser Beziehung gleiches Recht für alle beteiligten Faktoren zu schaffen, ist die Einschreibung der Worte „sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen“ in den Text des Gesetzes erforderlich.

Ferner empfiehlt es sich zur Vermeidung von Zweifeln,

hinter „Gemeinden“ das Wort „Gemeindefrankenversicherungen“ einzuschalten. Diese Erweiterung des Textes hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinden gesetzlich als Träger der Gemeindefrankenversicherung fungieren und deshalb auch auf diesem Gebiete bei Streitigkeiten keine Gebührenfreiheit genießen.

Endlich sind hinter „Genossenschaften“ die Worte „jeder Art“ eingeschaltet, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Begriff alle öffentlich rechtlichen Genossenschaften, auch die auf Grund der Reichsgesetzgebung gebildeten, umfassen soll.

### Zu Artikel 2.

Nach Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, ist die Vergütung an Reisekosten für die in Verwaltungsangelegenheiten vernommenen Zeugen auf 50  $\text{S}$  bis 3  $\text{M}$  für den Tag und auf den gleichen Betrag für die außerhalb des Wohnortes zugebrachte Nacht bestimmt. Ebenso ist in Artikel 15 die Vergütung für Versäumnis auf einen Betrag bis zu 3  $\text{M}$  täglich festgesetzt, zugleich jedoch vorgeschrieben, daß Zeugen für Versäumnis eine besondere Vergütung nur fordern können, wenn diese der Staatskasse nicht zur Last fällt.

Die strikte Handhabung dieser Bestimmungen hat im Herzogthum zu mehrfachen Klagen Veranlassung gegeben. Einmal erwiesen sich die Höchstbeträge der Reise- (Verzehrungs-) Kosten nicht immer als ausreichend, namentlich aber führte die dem Anspruche auf Versäumnisvergütung angehängte Beschränkung, in Folge deren selbst bei nachgewiesenem Verluste eines Tagelohns aus der Staatskasse eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, zu unangenehmen Härten gegen die arbeitende Klasse, die um so unangenehmer empfunden wurden, als die Gerichte nach Lage der für sie maßgebenden Gesetzgebung nicht unerheblich höhere Entschädigungen zu zahlen im Stande sind. Um diesen Uebelständen in vollem Maße gerecht zu werden und die früher bestandene Gleichstellung der bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden stattfindenden Vernehmungen herbeizuführen, die hinsichtlich der dem Einzelnen zugemuteten Opfer an Zeit und Reiseaufwand sich nicht wesentlich unterscheiden werden, ist für das Herzogthum in Aussicht genommen, die für das Reich erlassene Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen vom 30. Juni 1878 auch für die oldenburgische Verwaltung für anwendbar zu erklären, so daß die Verwaltungsbehörden nach Anleitung der in dieser Gebührenordnung enthaltenen

Sätze und Bestimmungen die Entschädigungen zu bestimmen haben und auch für die Ansprüche des Publikums die dortigen Beschränkungen maßgebend sind. Die Rücksicht auf die thunlichste Aufrechterhaltung der Gleichmäßigkeit in den Gesetzgebungen der verschiedenen Landestheile läßt es wünschenswerth erscheinen, dieselben Aenderungen auch für das gleichlautende Gesetz des Fürstenthums einzuführen.

Demnach würden für Zeugen in Verwaltungssachen zu bewilligen sein:

1. eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 10  $\text{S}$  bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde, für jeden Tag aber nicht mehr als 10  $\text{M}$ ,
2. eine Entschädigung für die Zurücklegung des Weges bei Entfernungen von mehr als 2 km. Ist nach den Umständen die Benutzung von Transportmitteln für nothwendig zu erachten, so sind als Reiseentschädigung die in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In den anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 5  $\text{S}$  pro Kilometer.
3. Die Entschädigungen unter 1 und 2 sind für uns bisher anders gestaltet.

Der persönliche durch Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachte Aufwand des Zeugen ist ebenfalls demnach höher zu vergüten mit dem Betrage bis zu 5  $\text{M}$  (statt 3  $\text{M}$ ) für den Tag und 3  $\text{M}$  für jedes außerhalb genommene Nachtquartier.

Die Bestimmungen über die Vergütung der Sachverständigen, welche für die Verwaltung eine große Bedeutung nicht besitzen, sind aus praktischen Gründen ebenfalls übernommen. Die Reiseentschädigung derselben ist die gleiche wie bei den Zeugen. Die Gebühr für die eigentliche Leistung ist, abgesehen von schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen, auf einen Betrag bis zu 2 Mark für jede angefangene versäumte Stunde zu bemessen, im Ganzen bis zu 20 Mark. Das oldenburgische Gesetz gewährt eine Vergütung bis zu 6 Mark täglich, wobei es jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, dieselbe je nach den Umständen angemessen zu erhöhen.

Eine erhebliche finanzielle Bedeutung wird diese neue Regelung, welche billige Ansprüche befriedigt, für das Fürstenthum nicht besitzen.

## Nebenanlage B. zu Anlage 66.

### Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums in der außerordentlichen Versammlung in den Monaten Oktober und November 1896.

#### 7. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 30. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende: Herr Preffer,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung: Herr Regierungsrath Rückens,
4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich;
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

brochen und Nachmittags um 4 Uhr in Gegenwart der Morgens anwesenden Herren, sowie des Herrn Amtsauditors Pralle fortgesetzt.

In der beschließenden Sitzung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Gebührengesetzes in Verwaltungssachen vom 2. Januar 1873, wurde demselben vom Provinzialrathe einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr Nachmittags abge-

Zur Beglaubigung.

Preffer. Schneider. Krämer. Schleich.

## Nebenanlage C. zu Anlage 66.

### Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Versammlung im Mai 1896.

#### 5. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 28. Mai 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Schöffe Preffer;
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt;
3. von Seiten Großherzoglicher Regierung:
  - a) Herr Regierungsrath Rückens,
  - b) Herr Amtsassessor Willms;
4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich;
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Beschließende Verhandlung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Der Provinzialrath stimmte diesem Gesetz-Entwurfe einstimmig gutachtlich zu.

Zur Beglaubigung.

Schleich. J. Weis. Preffer. Krämer.

# Anlage 67.

## An den Landtag des Großherzogthums.

In dem Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom 24. Oktober 1887, Ziffer 5, zu § 60 der Ausgaben, wurde zum Ausbau des Chauffeenezes des Amtsverbandes Sever ein Zuschuß von 40 % der Baukosten einer Chaussee von Heidmühle über Schortens bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Dythhausen beantragt und nach Inhalt des Schreibens des Landtags vom 20. Dezember 1887, betreffend die Voranschläge für die Jahre 1888/90, zu § 60 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg bewilligt. Der damals vom Amtsverbande vorgelegte Kostenanschlag betraf den Bau einer Chaussee von der Staatschaussee bei Heidmühle nach Schortens bis zur Gördenfer Grenze. Es hat sich nun herausgestellt, daß die in dem Kostenanschlage des Amtsverbandes benannte Gördenfer Grenze nicht identisch ist mit der Landesgrenze gegen Görden in der Richtung auf Dythhausen. In Folge dessen ist der Staatszuschuß für die Chaussee von der sogenannten Gördenfer Grenze beim Upjeverschen Tief bis zur Landesgrenze gegen Görden in der Richtung auf Dythhausen bis jetzt noch nicht bewilligt. Die Kosten der

Chaussee von der Gördenfer Grenze bis zur Landesgrenze sind auf 14 800 *M* veranschlagt. Der Amtsverband Sever hat für diese Strecke, wie für die übrige Strecke Heidmühle-Schortens-Grenze, einen Zuschuß von 40 % der Baukosten beantragt.

Dem Antrage wird stattzugeben sein, da die noch rückständige Chaussee als eine Theilstrecke der Chaussee Heidmühle-Schortens-Landesgrenze-Dythhausen erscheint.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle mit der Bewilligung eines Zuschusses von 40 % der Baukosten einer Chaussee von der sogenannten Gördenfer Grenze bis zur Landesgrenze gegen Dythhausen bis zur Anschlagsumme von 14 800 *M* — mithin zum Höchstbetrage von 5920 *M* — sich mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß dieser Zuschuß erst dann zur Auszahlung zu gelangen hat, wenn die früheren in Betreff von Zuschüssen zu den Kosten der Chausseebauten des Amtsverbandes Sever gegebenen Zusicherungen erfüllt sein werden.

Oldenburg, 1896 Dezember 2.

Staatsministerium.

Jansen.

Muizenbecher.



# Anlage 68.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd, unter Bezugnahme auf die demselben für den Provinzialrath des Fürstenthums beigegebene Begründung zugehen.

Der Provinzialrath hat ausweislich der im Auszuge anliegenden Verhandlungen dem Gesetzentwurf mit dem Abänderungsantrage gutachtlich zugestimmt, daß die Jagd auf männliches Rehwild auch im Monat Mai gestattet sein solle.

Oldenburg, 1896 Dezember 4.

Die Staatsregierung hält die Beibehaltung der Schonzeit für den Rehbock während des Monats Mai aus dem in der Begründung angeführten Gesichtspunkt für wünschenswerth und kann sich daher mit dem gestellten Abänderungsantrag nicht einverstanden erklären.

Sie beantragt hiernach:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Jansen.

Mutzenbecher.

## Nebenanlage A. zu Anlage 68.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd.

Der Artikel 17 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd, wird in folgenden Punkten abgeändert:

#### I.

In § 2 unter d treten an die Stelle der bisherigen die Bestimmungen: „während der Monate Juni, Juli und August auf männliches Rehwild, während der Monate Juli und August auf männliches Roth- und Damwild.“

#### II.

In § 3 wird den Bestimmungen unter b am Schlusse hinzugefügt: „und Rehkälber“.

#### III.

Die Bestimmungen in § 3 unter c fallen weg.

#### IV.

In § 3 unter d treten an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die folgenden: „vom 1. bis 30. September und vom 1. Dezember bis 31. Januar für den Dachs.“

## Begründung.

Vom Provinzialrath ist wiederholt beantragt worden, daß die diesseitigen Schonzeiten des Wildes mit den für Preußen geltenden bezüglichlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht werden möchten, und es wird daher insoweit der vorstehende Entwurf einer weiteren Begründung nicht bedürfen. — Wenn, abweichend von den betr. preussischen Bestimmungen im Entwurfe die Schonzeit für die Monate Februar und Mai für den Rehbock beibehalten

Anlagen. XXVI. Landtag.

worden ist, so hat dazu die Erwägung geführt, daß in dieser Zeit in Folge der hier herrschenden strengen, schnee-reichen Winter das Rehwild so heruntergekommen zu sein pflegt, daß es wenig oder gar keinen Nutzwert besitzt und daher die Schonung rätzlich ist.

Die Aufhebung der unbedingten Schonzeit der Rehkälber, wie sie im Entwurfe bewirkt worden, ist nicht zu umgehen, wenn man den Rehstand in demjenigen mäßigen

80

Umfang halten will, wie es für das Gedeihen der land- und forstwirtschaftlichen Kultur unbedingt nothwendig ist. Das Althoh und das Rehkalb sind nicht nach Gestalt und Größe, sondern nur nach dem Gebiß mit Sicherheit zu unterscheiden, und wer sich nicht der Gefahr aussetzen will, mit dem Strafrichter in Berührung zu kommen, wird daher auf weibliches Rehwild überhaupt nicht schießen dürfen, wie dies denn auch seitens der Forstbeamten nur in seltenen Fällen zu geschehen pflegt. Die Beschränkung des Abschusses

auf das männliche Rehwild führt aber erfahrungsmäßig zu einer durchaus unzulässigen Vermehrung desselben. Zieht man nun weiter in Betracht, daß das Rehkalb, wenn es die Mutter verloren hat, meistens verkümmern oder eingehen wird, so kann es nur als eine wesentliche Verbesserung der bisherigen bezüglichlichen Bestimmungen angesehen werden, wenn im Entwurf die Schonzeit für Rehkälber mit derjenigen für Wildkälber in Uebereinstimmung gebracht worden ist.

## Nebenanlage B. zu Anlage 68.

### Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums in der außerordentlichen Versammlung in den Monaten Oktober und November 1896.

#### 6. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 29. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende: Herr Preffer,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:  
Herr Regierungsrath Kückens,  
" Amtsauditor Pralle,  
" Oberforstmeister Jaritz,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Vogt und Brenner, von denen der Erstere mit Entschuldigung fehlte, der Letztere im Laufe der Verhandlungen erschien.
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

In der beschließenden Sitzung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom

20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd, brachte Herr Lizenberger folgenden

Antrag zu Artikel I

ein:

„In § 1 Zeile 2 hinter das Wort: „Monate“ das Wort „Mai“ einzuschalten.“

Der Antragsteller begründete seinen Antrag, indem er — beziehend auf die Verhandlungen in der vorbereitenden Sitzung — bemerkte, daß es ein allgemeiner Wunsch sei, daß die Schonzeit des Rehboddes für das Fürstenthum Birkenfeld möglichst so festgesetzt werde, wie im benachbarten Preußen.

Bei der Abstimmung wurde der Artikel I des Entwurfs mit dem Antrag des Herrn Lizenberger mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen. Die Artikel II, III und IV wurden bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Zur Beglaubigung.

Preffer. Weis. Nieten. Schleich.



# Anlage 69.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Gesetzentwurf stimmt seinem Inhalte nach überein mit dem gleichartigen Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, welcher dem geehrten Landtage in der Anlage Nr. 26, S. 153, vorgelegt ist, und erhält nur solche Abweichungen, welche durch die im Fürstenthum Lübeck bestehende Behörden-Organisation gegeben sind. Der Provinzialrath hat, wie die abschriftlich beigelegten Verhandlungen ergeben, demselben im Wesentlichen gutachtlich zugestimmt und nur in zwei Punkten Aenderungen in Antrag gebracht, mit welchen die Staatsregierung sich indeß aus den nachstehend ausgeführten Gründen nicht hat einverstanden erklären können:

1. Zu Artikel 3, Ziffer 1 ist beantragt, dieser Bestimmung folgende Fassung zu geben:

„die Summe der einzutragenden Gefälle und die Bezeichnung der Art der letzteren und die Specification derselben;“

Die Eintragung der Gefälle in das Grundbuch in dieser Form erscheint sachlich nicht erforderlich und überdies nicht überall ausführbar. Zur Sicherung der Kreditverhältnisse des Grundbesitzes genügt es vollständig, daß die in das Grundbuch einzutragenden Gefälle für jedes einzelne Grundbuchblatt mit der darauf haftenden Gesamtsumme eingetragen werden, wobei sie ihrer Art nach (Erbpacht, Kanon, grundherrliche Gefälle etc.), soweit solche aus den Abgaberegistern ersichtlich ist, zu trennen und zu bezeichnen sind. Dadurch wird es jedem Käufer oder Beleihener eines Grundstücks ermöglicht, sich über den Umfang der Belastung desselben mit Domanalgefällen durch Einsicht des Grundbuchs Gewißheit zu verschaffen. Jede etwa gewünschte speciellere Auskunft ist aus den Abgabe-Registern, welche neben dem Grundbuche bestehen und fortgeführt werden, zu entnehmen.

Für eine Specification der Gefälle, welche sich häufig aus einer größeren Anzahl kleiner, mit verschiedenen Benennungen in den Abgabe-Registern aufgeführten Posten

zusammensetzen, bietet das Grundbuch keinen genügenden Raum; dieselbe müßte deshalb schon, wie in den Verhandlungen des Provinzialraths angedeutet, zu den Grundakten erfolgen. Soll sie vollständig sein und überhaupt einen Werth haben, so würde sie auf die Einfügung förmlicher Extrakte aus den Abgabe-Registern hinauslaufen und, da schon die letzteren das sämtliche Material enthalten, überflüssig sein. Theilweise ist übrigens aus den Abgabe-Registern auch nicht zu ersehen, aus welchen einzelnen Posten der seiner Gesamtsumme nach zweifellos feststehende Betrag der Gefälle sich zusammensetzt.

2. Was den ferneren Antrag betrifft, daß zwischen Artikel 6 und 7 des Entwurfs ein neuer Artikel folgenden Inhalts eingeschoben werde:

„Die Eintragung geschieht gebührenfrei.“

so ist dagegen Folgendes zu bemerken:

Wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Gerichtskosten von Demjenigen zu zahlen sind, welcher die betreffende gerichtliche Handlung beantragt hat, so ist auch insbesondere in dem Gesetze für das Fürstenthum Lübeck vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen (Ges.-Bl. Band IXA, S. 403), Art. 20, für die Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtsjachen (unter welchen in diesem Gesetze die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit befaßt sind) ausdrücklich vorgeschrieben:

§ 1. Die Gerichtsgebühren sind von Demjenigen zu entrichten, auf dessen Antrag eine gerichtliche Verfügung erlassen oder ein sonstiger gerichtlicher Akt vorgenommen . . . . . ist.

Nach dem Gesetzentwurf (Art. 3. bezw. 6) wird sowohl die Eintragung als die Löschung der Domanal-Gefälle von der Regierung beantragt und daher kann als gebührenpflichtig nur der Staat in Betracht kommen, welcher Gebührenfreiheit genießt. Völlig ungerechtfertigt ist es, wenn zur Begründung des vom Provinzialrathe beschlossenen Zusatzes angeführt ist, „nach den Vorschriften der Grundbuchordnung würden die hier fraglichen Kosten den Grundbesitzern zur Last gelegt werden;“ die Grundbuchordnung enthält keine Vorschrift, welche dazu führen könnte. Hiernach erscheint der beantragte Zusatz nicht nur überflüssig, sondern inoffiziel und geeignet, unrichtige Schlussfolgerungen über die Gebührenpflicht zu fördern.

Oldenburg, 1896 Dezember 7.

Staatsministerium.

Sanßen.

Becker.

# Nebenanlage A. zu Anlage 69.

## Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879.

### Artikel 1.

Der Eigenthümer eines mit Domianialgefällen (§ 12 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung) belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die Eintragung dieser Gefälle in das Grundbuch zu bewilligen, sobald die Eintragung von der Regierung verlangt wird.

### Artikel 2.

Die Feststellung, auf welchen mit gesondertem Steuerkapital im Kataster aufgeführten Parzellen eine Domianialabgabe haftet, steht der Regierung zu. Sind die belasteten Parzellen nicht mit Sicherheit zu ermitteln oder soll eine Verlegung der Abgabe auf andere Parzellen erfolgen, so finden die Bestimmungen des Art. 5 § 3 des Gesetzes vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, Anwendung.

### Artikel 3.

Die Eintragung von Domianialgefällen in das Grundbuch ist von der Regierung bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Summe der einzutragenden Gefälle und, soweit thunlich, die Bezeichnung der Art der letzteren;
2. die Bezeichnung des Grundbuchblatts, auf welches die Eintragung erfolgen soll, und nöthigenfalls der belasteten Parzellen;
3. soweit nicht die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1879 als zutreffend angenommen werden, die Angabe des Ranges, welcher für die Gefälle den bereits früher eingetragenen Rechten gegenüber beansprucht wird.

### Artikel 4.

Das Amtsgericht theilt den Antrag dem Eigenthümer unter der Aufforderung mit, innerhalb einer Frist von einem Monate etwaigen Widerspruch gegen die beantragte Eintragung der Gefälle bezw. gegen den für diese Eintragung beantragten Rang zu erheben, widrigenfalls er als in die Eintragung einwilligend würde angesehen werden.

### Artikel 5.

Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen nicht erhoben, so erfolgt dem Antrage entsprechend die Eintragung der Domianialgefälle in das Grundbuch unter Bemerkung des Ranges derselben. Werden dagegen Einwendungen erhoben oder hat die Mittheilung dem Eigenthümer nicht zugestellt werden können, so ist der Regierung davon Kenntniß zu geben und auf deren Antrag eine Vormerkung einzutragen.

### Artikel 6.

Die Löschung eingetragener Domianialgefälle, sowie etwaiger Vormerkungen erfolgt auf Ersuchen der Regierung.

### Artikel 7.

Die Bestimmung im § 12 des Gesetzes, daß Domianialgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, wird aufgehoben.

### Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme des Artikels 7, sofort in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7 wird im Wege der Verordnung bestimmt.

### Artikel 9.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

## Begründung.

Der § 12 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 28. Januar 1879 über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung spricht aus, daß die Domianialgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen. Der Begriff der Domianialgefälle ist in den dem Gesetze für das Herzogthum vom 3. April 1876, betreffend denselben Gegenstand, bei-

gegebenen Motiven, auf welche die Motive des Eingangs gedachten Gesetzes Bezug nehmen, wie folgt definiert:

„Unter Domianialgefällen werden alle Abgaben und Leistungen befaßt, welche an den Staat bezw. an die staatliche Finanzverwaltung aus irgend einem Grunde zu entrichten sind, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Steuern. Es gehören dahin nicht



nur die sogenannten Ordinair- und sonstigen ständigen Gefälle, die an den Staat als früheren Guts- und Schutzherrn zu entrichtenden Abgaben, die an denselben für den aufgehobenen Zehnten und andere aufgehobene oder für ablösbar erklärte bezw. umgewandelte Rechte zu zahlenden Renten u., sondern auch alle Erbpacht-, Erbzins-, Grundheuer-, Rekognitions- u. Gelder, selbst wenn sie nachweislich auf einem mit dem Staate abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrage beruhen.“

Die Bestimmung enthält eine Abweichung von der Grundbuchgesetzgebung des Königreichs Preußen, welche zwar die sogenannten gemeinen Lasten von der Nothwendigkeit der Eintragung ausnimmt, diese Ausnahme aber nicht auf die Domonialgefälle erstreckt. Es ist dabei einerseits die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch nicht nur bei der ersten Anlegung des letzteren die ohnehin große Arbeitslast wesentlich vermehren, sondern bei den vielen vorkommenden Veränderungen fortwährend die Thätigkeit der Grundbuchbeamten in Anspruch nehmen werde. Andererseits schien auch ein dringendes Bedürfnis dafür, die Domonialgefälle aus dem Grundbuche ersichtlich zu machen, deshalb nicht vorzuliegen, weil die dafür bestehenden öffentlichen Register Jedermann leicht zugänglich sind und der Eigenthümer in seinem ihm staatsseitig erteilten Quittungsbuche ein Beweismittel in Händen hat, welches den Umfang dieser Gefälle genau nachweist. Nach der Fassung dieser Bestimmung ist es nicht zweifelhaft, daß die Eintragung von Domonialgefällen in das Grundbuch, wenn sie auch, um diesen Berechtigungen ihre Wirksamkeit gegen Dritte zu sichern, nicht nothwendig erscheint, doch nicht ausgeschlossen ist, wie denn auch der § 9 der Grundbuchordnung im Absatz 1 bei der Fixirung der eintragungspflichtigen und der nicht eintragungspflichtigen Rechte diejenigen Rechte, hinsichtlich deren nur die Berechtigung, nicht aber die Verpflichtung zur Eintragung besteht, besonders hervorhebt. Die staatliche Finanzverwaltung hat aber im Anschluß an die vorstehend bemerkten, für die im § 12 des Eigenthums-erwerbsgesetzes getroffene Bestimmung maßgebend gewesen Gründe bei der Anlegung des Grundbuchs sich dahin entschieden, daß von einer Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch überhaupt abzusehen sei. Dem entsprechend ist eine Dokumentirung der Ansprüche des Staates auf die Entrichtung von Domonialgefällen durch das Grundbuch regelmäßig nur in solchen Fällen erfolgt, in welchen durch besondere Verträge, insbesondere durch Erbpachtverträge, der Landesherrlichkeit neben den Ansprüchen auf baare Geldleistungen noch sonstige dingliche Rechte, welche zu ihrer Aufrechterhaltung gegen Dritte der Eintragung bedürften, z. B. die Verpflichtung zur Nachsicherung von Veräußerungsconsensen und Confirmationen in Veränderungsfällen, Rücknahmerechte unter gewissen Voraussetzungen und dgl., vorbehalten waren. Für solche Fälle ist angeordnet, daß generell die Eintragung aller dinglichen Rechte, welche dem Staate als Erbverpächter der in Betracht kommenden Grundstücke nach den betreffenden Erbpachtverträgen an den unter den Grundbuchartikeln der

Erbpächter besaßen ursprünglichen Erbpachtobjekten zuständen, zu erwirken sei, und diese Eintragung erstreckt sich implicite auch auf die in den Kontrakten bedungenen baaren Geldleistungen, den an und für sich nicht der Eintragung bedürftigen Erbpachtkanon.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält nun Bestimmungen, auf Grund deren den Ansprüchen des Staates auf Leistung von Domonialgefällen ihre Wirksamkeit gegen Dritte auch ohne Eintragung in das Grundbuch gesichert bliebe, nicht und es finden daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 873 fgd., welche die Belastung eines Grundstücks mit Rechten von der Eintragung der Rechte in das Grundbuch abhängig machen, auch auf die Domonialgefälle Anwendung. Die im § 12 des Eigenthums-erwerbsgesetzes enthaltene Bestimmung wird demnach mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Wegfall kommen und die Domonialgefälle werden demgemäß, um ihnen auch für die Zukunft den dinglichen Charakter zu wahren, wie alle anderen dinglichen Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, der Eintragung in das Grundbuch bedürfen. Man wird dabei nicht einen Unterschied machen können zwischen solchen Gefällen, welche nachweislich auf einem privatrechtlichen Vertrage beruhen, und solchen, über deren Entstehung bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Denn auch hinsichtlich der letzteren ist bei der Veranlagung der Grundsteuer davon ausgegangen, daß sie nicht einen steuerlichen Charakter tragen, und sie unterliegen deshalb auch gleich den rein privatrechtlichen Reallasten der Ablösung; es erscheint demnach mindestens sehr fraglich, ob eine Befreiung von der Eintragungspflicht für dieselben eintreten den Falls von den Gerichten künftig würde anerkannt werden. Jedenfalls wird man sich bei der großen Bedeutung des Gegenstandes dieser Ungewißheit nicht aussetzen dürfen. Der Artikel 114 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt zwar, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehns-herrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen, unberührt bleiben. Es mag dahin gestellt bleiben, ob auf diese Bestimmung der Fortbestand der Befreiung von der Eintragung für einen Theil der Domonialgefälle würde gestützt werden können; jedenfalls werden manche Gefälle, z. B. die auf Erbpachtverträgen beruhenden Lasten, nicht dadurch getroffen. Eine Feststellung, auf welchem Titel in den einzelnen Fällen die Gefälle beruhen, würde häufig mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht ganz unmöglich sein und es empfiehlt sich deshalb nicht, eine verschiedene Behandlung in Bezug auf die Eintragung eintreten zu lassen. Ist aber schon jetzt als sicher anzunehmen, daß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber die Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch für die Zukunft nicht vermeidlich sein wird, so muß es nach der Lage der Sache zweckmäßig erscheinen, alsbald mit der auch durch die jetzige Oldenburgische Gesetzgebung für zu-

läufig erklärten Eintragung vorzugehen. Die Durchführung der Maßregel wird jedenfalls recht zeitraubende Verhandlungen mit sich bringen und eine Inangriffnahme der Arbeiten erst nach erfolgtem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs könnte dazu führen, daß die im Artikel 186 des Einführungsgesetzes allerdings der Landesgesetzgebung überlassene Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das Grundbuch als angelegt angesehen werden soll, einen unerwünschten Aufschub erleiden müßte. Aber auch ganz abgesehen davon sprechen zugleich materielle Gründe schwerwiegender Art gegen die fernere Aufrechterhaltung der die Domianialgefälle von der Eintragung in das Grundbuch erimirenden Bestimmung, welche bei der Anlegung unseres Grundbuchs, um die damit verbundenen umfangreichen Arbeiten möglichst zu erleichtern, ihre Berechtigung gehabt haben mag. Wenn auch mit den betreffenden Motiven zum Eigenthümserwerbsgesetze anzunehmen ist, daß es sich bei den Domianialgefällen um allgemein bekannte Verhältnisse handelt, daß jeder neue Erwerber oder Beleihener eines Grundstücks in der Lage ist, sich durch Einsicht der vorhandenen öffentlichen Register bezw. der Abgabenuittungsbücher Gewißheit darüber zu verschaffen, ob und eventuell welche Domianialgefälle auf dem Grundstück haften, und deshalb eine Dokumentirung dieser Verhältnisse durch das Grundbuch nicht unbedingt nothwendig ist, so bleibt es doch recht fraglich, ob im gewöhnlichen Verkehr bei der Uebertragung von Grundstücken oder bei der Gewährung hypothekarischer Darlehen derartige Ermittlungen in Wirklichkeit regelmäßig vorgenommen werden. In vielen Fällen sind die Beteiligten über den Unterschied, welcher in dem Charakter der Abgaben besteht, schwerlich orientirt; sie werden von vorneherein zu der Annahme geneigt sein, daß hinsichtlich der Höhe der Abgaben überhaupt eine gewisse Gleichmäßigkeit besteht, und sich um eine genaue Feststellung der Beträge nicht kümmern, in Folge dessen aber da, wo diese Annahme nicht zutrifft, leicht in Schaden gerathen. Thatsächlich bestehen nun aber in der Höhe der Belastung der Grundstücke durch Domianialgefälle ganz erhebliche Abweichungen. Während die Gefälle für eine Zahl der Grundstücke durch Ablösung vollständig beseitigt sind, lasten auf den übrigen theilweise nur geringe, theilweise aber auch sehr hohe Beträge. In den vielfach vorkommenden Fällen, in denen der Staat sich bei der Veräußerung von Grundstücken als Aequivalent einen Canon ausbedungen hat, wie dies nicht bloß früher, sondern namentlich auch noch in der neueren Zeit geschehen ist, steigern sich dieselben manchmal auf einen Betrag, welcher kapitalisirt dem vollen Werth des Grundstücks nahe kommt. Die Sicherheit der Kreditverhältnisse weist deshalb dringend darauf hin, daß derartige, manchmal schwer in's Gewicht fallende Lasten in den Grundbüchern, welche eine möglichst vollständige Nachweisung über die Belastung der Grundstücke geben sollen, ersichtlich gemacht werden.

Um die Eintragung der Gefälle in das Grundbuch allgemein zur Durchführung zu bringen, wird es aber zunächst einer Aenderung bezw. Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen. Da die staatliche Finanzverwaltung bei den Verhandlungen über die Anlegung des Grundbuchs, wie oben bemerkt, von der Ein-

tragung der Domianialgefälle abgesehen hat, so werden, nachdem das Grundbuch in allen Bezirken des Fürstenthums fertig gestellt und in Kraft gesetzt ist, die Eigenthümer der belasteten Grundstücke bezw. die dinglich Berechtigten auf Grund des § 12 cit. nicht ohne Weiteres gezwungen werden können, die Eintragung nachträglich zu bewilligen, vielmehr wird ihnen zunächst eine bezügliche Verpflichtung durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auferlegt werden müssen. Liegt aber die Nothwendigkeit vor, schon wegen dieses Punktes den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, so erscheint es weiter wünschenswerth, bei dieser Gelegenheit zugleich die Durchführung der Eintragungen in einer das Verfahren möglichst vereinfachenden Weise zu regeln. Wollte man das bei der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebene Verfahren auch hier für anwendbar erklären, so würde in den einzelnen Fällen eine Vernehmung sowohl der sämmtlichen Eigenthümer der verpflichteten Grundstücke als der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten stattfinden müssen. Es liegt auf der Hand, daß dieser Modus den Behörden eine ganz erhebliche Arbeitslast und dem Publikum sehr große Belästigungen aufbürden würde, was um so eher vermeidlich erscheint, als es sich in der weitaus größten Zahl der Fälle nur um die Erledigung bloßer Formalitäten handeln wird.

Ueber die Existenz und die Höhe der Gefälle wird, da dieselben aus den vorhandenen Erdbüchern und sonstigen Registern zu ersehen sind, nur in seltenen Fällen Zweifel bestehen und ebenso erscheint es fast ausnahmslos gegeben, daß diese Gefälle den Vorrang vor sämmtlichen Hypotheken und sonstigen auf den Grundstücken haftenden dinglichen Lasten beanspruchen können. Der größte Theil der Gefälle stammt aus der Zeit vor der Erlassung der früheren Schuld- und Pfandprotokoll-Ordnungen und steht darnach den in die Hypothekenbücher eingetragenen Lasten vor, und da wo dieselben erst später konstituiert sind, handelt es sich um Grundstücke, welche aus dem Staatsgute unter Aufzählung eines Kanons an Private übertragen sind und zur Zeit dieser Uebertragung mit ganz vereinzelt Ausnahmen zu Gunsten dritter Personen nicht dinglich belastet waren.

Auf diesen Erwägungen beruht der vorliegende Gesetzesentwurf, zu dessen Begründung im Wesentlichen auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen werden können und im Einzelnen nur noch Folgendes bemerkt wird:

#### 1. Zu Artikel 2.

In allen denjenigen Fällen, in denen die auf einem Folium des Abgaben-Registers aufgeführten Grundstücke sich mit den entsprechenden Artikeln der Mutterrolle bezw. des Grundbuchs nicht decken, oder in denen nicht der ganze im Abgaben-Register stehende Komplex, sondern nur ein Theil desselben mit Domianialgefällen belastet ist, können Zweifel darüber bestehen, auf welches Grundstück die Eintragung der Gefälle, wenn auch über den Bestand und die Höhe derselben Einverständnis herrscht, zu erfolgen hat.

Die Entscheidung darüber, auf welchen Grundstücken die Gefälle ruhen, steht schon nach den bestehenden Bestimmungen der staatlichen Finanzverwaltung zu und der Artikel 5 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und

für das Fürstenthum Lübeck vom 24. März 1870, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungs-gesetzes vom 11. Februar 1851, giebt derselben besondere Befugnisse zur anderweitigen Umlegung der Gefälle. Soweit nöthig, wird in den einzelnen Fällen eine Regelung der Sache den Anträgen auf Eintragung der Gefälle in das Grundbuch vorausgehen müssen und empfiehlt es sich, das rechtliche Verhältniß, wie geschehen, im Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen.

Daß, soweit über die Existenz und die Höhe der Gefälle Einverständnis nicht herrscht, die Entscheidung nur im gerichtlichen Wege erfolgen kann, hat schon bisher einem Zweifel nicht unterlegen und wird es darnach einer ausdrücklichen Hervorhebung dieses Punktes im Gesetze nicht bedürfen.

### 2. Zu Artikel 4.

Eine Mittheilung des Antrags auf Eintragung an die in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Berechtigten ist nicht für erforderlich erachtet, weil der Rang der Domanialgefälle schon durch den § 17, Absatz 3 und 4 des Eigenthums-erwerbsgesetzes gegeben ist. Dies wird, abgesehen von dem Wortlaut dieser Bestimmung, am besten illustriert durch den § 36, Absatz 3 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß Hypotheken, die in Folge einer Ablösung von nach § 12 des Gesetzes einer Eintragung nicht bedürftigen dinglichen Rechten bestellt werden, bei der Eintragung ohne Weiteres denselben Rang erhalten, wie die

letzteren, soweit das Ablösungskapital den gesetzlichen oder den etwa vereinbarten und bei der Eintragung des Rechts im Grundbuche bemerkten höheren Ablösungsfuß nicht übersteigt. Eine Benachrichtigung der sämtlichen dinglich Berechtigten würde überdies in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen, weil die jeweiligen Inhaber eingetragener Hypotheken dem Amtsgerichte mit Sicherheit nie bekannt sind.

### 3. Zu Artikel 7 und 8.

Wie oben ausgeführt, erscheint es auch ohne Rücksicht auf die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretenden Aenderungen schon im Interesse der Sicherung der Kreditverhältnisse des Grundbesitzers geboten, die Bestimmung des § 12 des Eigenthums-erwerbsgesetzes, wonach Domanialgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, zu beseitigen und die Eintragung obligatorisch zu machen. Es empfiehlt sich darnach zwar, die Aufhebung dieser Bestimmungen schon in dem vorliegenden Gesetze auszusprechen; indeß wird diese Aufhebung erst dann in Wirksamkeit gesetzt werden dürfen, wenn die Eintragung sämtlicher zur Zeit vorhandenen Domanialgefälle erfolgt, bezw. das Recht des Staates durch entsprechende Vermerkungen im Grundbuche gesichert ist, weil anderen Falls das nach der jetzigen Gesetzgebung dem Staate auch ohne Eintragung der Gefälle zustehende dingliche Recht verloren gehen würde.

## Nebenanlage B. zu Anlage 69.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1896 Oktober 31, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttell,  
Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Mücke,  
Herr Regierungsrath Lubinus,  
Herr Amtsassessor Drost,  
Herr Amtsassessor Tenge  
und die sämtlichen Mitglieder des Provinzialraths  
außer Breede.

Der Vorsitzende Wahlstedt erklärte die Sitzung für eröffnet.

Sodann wurde in die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 2: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Eigenthums-erwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879, eingetreten.

Zu Art. 1 und 2 des Gesetzesentwurfs wurden Anträge nicht gestellt und dieselben angenommen.

Zu Art. 3 wurde vorgebracht, daß die Bezeichnung der Art der Gefälle nicht nur „soweit thunlich“, sondern stets erfolgen müsse, auch genüge es nicht, nur die Summe der Gefälle einzutragen, sondern es seien die Gefälle ganz specificirt mit ihren einzelnen Beträgen und Bezeichnungen einzutragen, da andernfalls die Herkunft und Entstehung

der Gefälle mit der Zeit ganz verloren gehen werde und für die spätere Ermittlung etwaiger Gefälle steuerlicher Art jeglicher Anhalt verschwunden sei.

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß für das Grundbuch nur die Summe der ihrer Art nach als Canon, Erbpacht u. zu bezeichnenden Domanialgefälle Interesse habe, daß dagegen die bisherige Specification in den Abgabenregistern vollständig erhalten bleibe und von dem Schuldner jederzeit eingesehen werden könne. Zu einer Eintragung der specificirten Gefälle werde das Grundbuch keinen Raum bieten und in Rücksicht auf die fortwährenden Fort- und Umschreibungen scheine eine derartige Eintragung kaum ausführbar.

Provinzialrathsmittglied Tesenitz stellte den Antrag:

„Art. 3, Abs. 2, Ziffer 1, hat zu lauten:

„Die Summe der einzutragenden Gefälle und die Bezeichnung der Art der letzteren und die Specification derselben;“

und wurde hierzu bemerkt, daß die dem Antrage anzulegende Specification zur betreffenden Grundacte genommen und von der Eintragung in das Grundbuch dann abgesehen werden könne.



# Anlage 70.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Die durch Beschluß des XXV. Landtages — Sitzung vom 13. Mai 1896 — zu Lasten des Eisenbahnbaufonds bewilligten Mittel zur Herstellung eines Fischereihafens nebst Nebenanlagen zu Nordenham werden zur vollständigen Herstellung der geplanten Bauten auch noch im kommenden Jahre in Anspruch genommen werden. Namentlich wird mit der Errichtung der dazu gehörigen Wasserstation, welche nach dem dem Landtage vorgelegten Projekt das Wasser dem Stadländer-Butjadinger Kanal entnehmen wird, wegen der zu führenden Verhandlungen mit dem Vorstände der Zuwässerungsgenossenschaft erst Anfang 1897 begonnen werden können. Die Bedingungen der Wasserentnahme sind in der Hauptsache jetzt mit dem Genossenschaftsvorstande vorläufig dahin vereinbart, daß die Eisenbahnverwaltung während der Sommermonate nur an den Tagen Wasser entnehmen kann, an welchen für die Abbehauser Sielacht zugewässert wird, daß sie zum Zwecke der Aufspeicherung des Wassers während der Frostzeit in dem Kanal eine Abtheilung von rund 40 000 cbm Fassungsraum durch zwei Verlathe herstellen kann, und daß sie für das cbm entnommenen Wassers 2  $\mathcal{M}$  an die Genossenschaft zu zahlen hat. Die Gestattung einer nur periodischen Wasserentnahme aus dem Kanal, auf die mit Sicherheit nur in Zeiträumen von 4 Wochen zu rechnen ist, bedingt nun eine unvermeidliche Erweiterung des früheren Projekts der Wasserstation, welches auf der Annahme einer ständigen Wasserentnahme basirte. Wegen der z. Zt. der Projektirung von den bremischen Unterhändlern für die ganze Angelegenheit geforderten, streng geheimen Behandlung, wie sie der drohenden Konkurrenz Bremerhavens gegenüber auch unbedingt erforderlich war, konnte die Eisenbahnverwaltung damals noch nicht mit dem erwähnten Vorstande in Unterhandlungen über die Bedingungen der Wasserentnahme treten, und nahm sie damals im Hinblick auf die Unerheblichkeit der dem Kanal zu entziehenden Wassermengen an, daß einer ständigen Entnahme während der Sommermonate keine Bedenken entgegengebracht würden. Bei Aufstellung des Projektes wurde daher aus Sparsamkeitsrücksichten von der Anlage besonderer Sammelbecken, die nunmehr erforderlich sind, Abstand genommen, desgleichen wurde von der Aufstellung eines kostspieligen Wassermessers, der nunmehr in Folge der Entrichtung einer laufenden Abgabe je nach der Höhe der entnommenen Wassermenge nöthig wird, abgesehen. Hinsichtlich der Sammelbecken darf hier indeß auf den Vortheil hingewiesen werden, daß das Wasser sich in ihnen abklärt und daß die Wasserstation in ihrem Betriebe nicht unterbrochen wird, wenn das Wasser im Kanal zum Zwecke der Aufreinigung oder der Vornahme von Herstellungsarbeiten zeitweise abgelassen wird. Da ferner nach den inzwischen gepflogenen Verhandlungen mit der Gesellschaft „Nordsee“, welche die Aufstellung einer Eismaschine

**Anlagen.** XXVI. Landtag.

beabsichtigt, und dem Orte Nordenham, dessen Anschluß nach den geführten Verhandlungen anzunehmen ist, die Wasserleitung stärker in Anspruch genommen wird, als ursprünglich angenommen wurde, so erhöht sich dadurch der tägliche Wasserbedarf auf rund 200 cbm und macht in Verbindung mit dem Bestreben einer besseren Reinigung des Wassers die Anlage eines zweiten Filterbassins nothwendig. Zum Ausstau des Wasserbedarfs für die Wintermonate sind, wie bereits erwähnt, 2 Verlathe erforderlich, von denen nur eines im früher vorgelegten Kostenanschlag vorgesehen war, indem angenommen wurde, daß zur Abgrenzung des Staues im oberen Laufe des Kanals das am Heetwege vorhandene Verlatth benutzt werden könnte. An sich steht diesem Nichts im Wege. Nach Mittheilung des Bezirksbaumeisters ist das Verlatth jedoch für die Zwecke der Eisenbahnverwaltung nicht dicht genug und muß daher einer eingehenden Ausbesserung unterzogen bezw. durch eine neue Schützenvorrichtung ersetzt werden.

Durch die angeführten Erweiterungen sowie durch die in Folge der stark steigenden Tendenz der Eisenpreise erforderliche Erhöhung der für den eisernen Hochbehälter in Nordenham und für die Maschinenanlage sowie für die Rohrleitung eingesetzten Mittel um 10, bezw. 8 % entsteht im Ganzen unter Berücksichtigung einiger zweckmäßiger Konstruktionsänderungen gegenüber dem früheren Kostenanschlag ein Mehraufwand von 23 050  $\mathcal{M}$ , dessen einzelne Summen im Eisenbahnausschuß an der Hand des hierfür aufgesetzten Kostenanlasses näher ausgeführt und erläutert werden dürften. Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß nach § 8 des Vertrages mit der Aktiengesellschaft „Nordsee“ die Verwaltung zur Anlage einer Wasserstation der Gesellschaft gegenüber verpflichtet ist, wenn nicht äußere Hindernisse entgegenstehen, und dürfte sich somit die Regierung der Aufwendung höherer Anlagekosten nicht entziehen können, zumal diese Erhöhung des Anlagekapitals sowie die der Betriebskosten — letztere in Folge der geforderten Abgabe von 2  $\mathcal{M}$  für das cbm — für die Verwaltung keine wirtschaftlichen Nachtheile in sich schließen, indem die Abnehmer des Wassers mindestens die Selbstkosten zu erstatten haben. Der Preis des Wassers wird sich nach aufgestellter Berechnung bei einem durchschnittlichen Verbrauch von nur 150 cbm täglich auf höchstens 17  $\mathcal{M}$  für das cbm stellen und daher nicht unerheblich billiger sein als in Geestemünde und Bremerhaven, wo der Preis 20  $\mathcal{M}$  bezw. 25  $\mathcal{M}$  beträgt.

Eine thunlichst schleunige Behandlung der Angelegenheit erscheint deshalb besonders erwünscht, weil der Gesellschaft „Nordsee“ an der baldigsten Bestellung der Eismaschinen sehr gelegen ist, um den kostspieligen Zwischenbetrieb mit anderweit zu beschaffendem Eise auf möglichst kurze Zeit zu beschränken.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle:

1. zu der Uebertragung der zu Lasten des Eisenbahnbaufonds bewilligten Mittel zur Errichtung eines Fischereihafens in Nordenham in der Höhe von 270 000 + 10 000 = 280 000 M und einer Wasserstation am Stadländer-Butjadinger Zuwässerungskanal in Höhe von 64 200 M auf

Oldenburg, 1896 Dezember 11.

Staatsministerium.

Jansen.

die Finanzperiode 1897/99 seine Zustimmung ertheilen und

2. den zur zweckmäßigeren Herstellung der angeführten Wasserstation erforderlichen Mehraufwand von 23 050 M zu Lasten des Eisenbahnbaufonds für 1897/99 bewilligen.

Conze.

Die Staatsregierung läßt hiernach bekanntgeben:

